

257/ME

Verteilerliste

Name/Durchwahl:
 B Mag. iur. R. A. Brunner/2101

Geschäftszahl:
 BMWA-33.430/0004-I/7/2005

Betreff: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz;
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Qualitätssicherungsgesetz erlassen und
 das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz - WTBG geändert wird

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Qualitätssicherungsgesetz erlassen und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 15. April 2005. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass aus do. Sicht zum übermittelten Entwurf nichts zu bemerken ist.

Was den Inhalt des Entwurfs betrifft, wird auf die dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen sowie auf das Vorblatt verwiesen.

Das Aussendungsschreiben und der Entwurf stehen auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in der Rubrik Rechtsvorschriften - Entwürfe unter folgender Internetadresse zum Download zur Verfügung:
<http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Rechtsvorschriften/Entwuerfe> .



25 Exemplare des Gesetzesentwurfes samt Erläuterungen werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 24.02.2005
Für den Bundesminister:
Mag. Herbert Preglau

Elektronisch gefertigt.

Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Bundeskanzleramt - Sektion I/5
4. Bundeskanzleramt - Sektion II
5. Bundeskanzleramt - Sektion IV
6. Bundeskanzleramt - Sektion I/11
7. Bundeskanzleramt – Sektion I/12
8. Bundeskanzleramt – Büro des Herrn Staatssekretärs Morak
9. Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim Bundeskanzleramt
10. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
11. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Büro der Frau Bundesministerin
12. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
13. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
14. Bundesministerium für Finanzen
15. Bundesministerium für Finanzen
Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Finz
16. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
17. Bundesministerium für Inneres
18. Bundesministerium für Justiz
19. Bundesministerium für Landesverteidigung
20. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
21. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2, 1031 Wien
22. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Renngasse 5, 1010 Wien
23. Rechnungshof



24. Volksanwaltschaft
25. Finanzprokuratur
26. Oesterreichische Nationalbank
27. Statistik Österreich
28. Büro des Datenschutzrates
29. Wirtschaftskammern der Länder
30. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
31. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
32. Österreichischen Gewerkschaftsbund
33. Vereinigung der Österreichischen Industrie
34. Österreichische Normungsinstitut
35. Verein für Konsumenteninformation
36. Österreichischen Gewerbeverein
37. Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern
38. Freien Wirtschaftsverband Österreichs
39. Kammer der Wirtschaftstreuhänder
40. Österreichischen Sparkassenverband



Entwurf

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Qualitätssicherungsgesetz erlassen und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Qualitätssicherungsgesetz Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bzw. ist

1. „Abschlussprüfungen“ Pflichtprüfungen nach österreichischem Recht,
2. „Abschlussprüfer“ alle natürlichen Personen, die Abschlussprüfungen vornehmen,
3. „Prüfungsgesellschaften“ alle Unternehmen – gleich welcher Rechtsform – einschließlich der Revisionsverbände, die Abschlussprüfungen vornehmen und
4. „Revisionsverbände“ alle jene Vereine und Genossenschaften, die gemäß § 19 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes, BGBl. I Nr. 127/1997, als Revisionsverbände anerkannt wurden.
5. der „Sparkassen-Prüfungsverband“ eine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 24 des Spar-kassengesetzes, BGBl. Nr. 64/1979 in der geltenden Fassung.

Qualitätssicherungsmaßnahmen

§ 2. (1) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, die eine hohe Qualität und eine laufende Verbesserung der Qualität der von ihnen durchzuführenden Prüfungen gewährleisten.

(2) Die zu setzenden Qualitätssicherungsmaßnahmen haben auf der Grundlage allgemein anerkannter nationaler und internationaler Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze jedenfalls zu umfassen:

1. Maßnahmen, welche die Wahrung der Unabhängigkeit gewährleisten,
2. Maßnahmen betreffend die Auswahl, den Einsatz und die Beaufsichtigung der Mitarbeiter,
3. Maßnahmen betreffend die Aus- und Weiterbildung des Abschlussprüfers und seiner Mitarbeiter und
4. Maßnahmen betreffend die qualitativ hochwertige Abwicklung von Pflichtprüfungen.

(3) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften unterliegen hinsichtlich ihres Prüfungsbetriebes externen Qualitätsprüfungen entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(4) Anstelle des Abschlussprüfers unterliegt der Prüfungsbetrieb des Revisionsverbandes externen Qualitätsprüfungen entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wenn der Abschlussprüfer für den Revisionsverband tätig wird und ihm der Revisionsverband die Methode der Qualitätssicherung vorgibt. Es gelten die für Prüfungsgesellschaften anzuwendenden Vorschriften der Qualitätskontrolle.

(5) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß auch für freiwillige externe Qualitätsprüfungen.

Externe Qualitätsprüfung

§ 3. (1) Im Rahmen der externen Qualitätsprüfungen sind alle gesetzten Qualitätssicherungsmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit der Durchführung von Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen.

- (2) Die Prüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen hat jedenfalls zu umfassen
 - 1. die Qualität der in § 2 Abs. 2 aufgezählten Maßnahmen,
 - 2. die Qualität des internen Qualitätskontrollsystems,
 - 3. die Qualität der Maßnahmen, die der Einhaltung der allgemein anerkannten Prüfungsstandards, der Berufsgrundsätze und der Standesregeln dienen, und
 - 4. die Qualität der Berichte über die Abschlussprüfungen.
- (3) Die externen Qualitätsprüfungen haben durch Einschau durch Qualitätsprüfer zu erfolgen.

Wiederkehrende Prüfungen

§ 4. (1) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich im Abstand von jeweils drei Jahren einer externen Qualitätsprüfung zu unterziehen, wenn sie Abschlussprüfungen von Unternehmen durchführen, die Wertpapiere begeben haben, welche an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.

(2) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich im Abstand von jeweils sechs Jahren einer externen Qualitätsprüfung zu unterziehen, wenn sie Abschlussprüfungen von Unternehmen durchführen, die nicht unter Abs. 1 fallen.

Bestellung des Qualitätsprüfers

§ 5. (1) Der zu überprüfende Abschlussprüfer oder die zu überprüfende Prüfungsgesellschaft hat dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen unter Einhaltung der für die berufliche Ausübung geltenden Unvereinbarkeitsregeln drei Qualitätsprüfer für die Durchführung einer externen Qualitätsprüfung vorzuschlagen.

(2) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat unverzüglich den Vorschlag daraufhin zu prüfen, ob alle vorgeschlagenen Qualitätsprüfer eine ordnungsgemäße Qualitätsprüfung gewährleisten.

(3) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat unverzüglich einen der vorgeschlagenen externen Qualitätsprüfer zu bestellen, wenn die Bestellungsvoraussetzungen erfüllt sind. Jede erfolgte Bestellung eines Qualitätsprüfers ist der Qualitätskontrollbehörde unter Anschluss der entscheidungsrelevanten Unterlagen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Bestellungen sind nichtig und von der Qualitätskontrollbehörde innerhalb von vier Wochen für nichtig zu erklären, wenn eine der Voraussetzungen der Bestellungen zum Qualitätsprüfer nicht vorliegt oder nicht mehr vorliegt.

(4) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat dem zu überprüfenden Abschlussprüfer oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Verbesserung des Vorschlages zu geben, wenn er zur Auffassung gelangt, dass nicht alle vorgeschlagenen Qualitätsprüfer die Bestellungsvoraussetzungen erfüllen.

(5) Die Qualitätskontrollbehörde hat über Antrag des zu überprüfenden Abschlussprüfers oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft zu entscheiden, wenn es zu keiner Einigung kommt. Die Qualitätskontrollbehörde hat den Vorschlag zur Bestellung eines Qualitätsprüfers innerhalb von vier Wochen entweder als unzulässig zurückzuweisen oder daraus einen Qualitätsprüfer zu bestellen.

Unabhängigkeit des Qualitätsprüfers

§ 6. Ein Qualitätsprüfer darf eine externe Qualitätsprüfung nicht durchführen, wenn eine kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindung zum zu überprüfenden Abschlussprüfer besteht, die den für die berufliche Ausübung geltenden Unvereinbarkeitsregeln zuwider läuft. Wechselseitige externe Qualitätsprüfungen sind unzulässig.

Honorierung der Qualitätsprüfer

§ 7. (1) Die Kosten des Qualitätsprüfers hat der zu überprüfende Abschlussprüfer oder die zu überprüfende Prüfungsgesellschaft zu tragen.

(2) Der Prüfungsauftrag und das Honorar sind vor Erstellung des Vorschlages gemäß § 5 Abs. 1 zwischen den jeweiligen vorgeschlagenen Qualitätsprüfern und dem zu überprüfenden Abschlussprüfer oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft unter der aufschiebenden Bedingung der Bestellung schriftlich zu vereinbaren.

(3) Die Honorierung des Qualitätsprüfers hat sich insbesondere zu orientieren an

- 1. den berufsüblichen Grundsätzen,

2. der Größe des zu überprüfenden Prüfungsbetriebes und
3. der dafür aufzuwendenden Zeit.

Mitwirkungspflichten

§ 8. (1) Der zu überprüfende Abschlussprüfer oder die zu überprüfende Prüfungsgesellschaft und jene Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, sind verpflichtet,

1. dem Qualitätsprüfer und seinen Assistenten gemäß § 12 Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren und
2. alle Aufklärungen zu geben und die verlangten Unterlagen vorzulegen, soweit diese für eine sorgfältige externe Qualitätsprüfung erforderlich sind.

(2) Der zu überprüfende Abschlussprüfer oder die zu überprüfende Prüfungsgesellschaft und jene Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, unterliegen im Verhältnis zum Qualitätsprüfer und seinen Assistenten gemäß § 12 nicht der berufsmäßigen Verschwiegenheitspflicht.

Kündigung des Auftrages

§ 9. (1) Ein Auftrag zur Durchführung der externen Qualitätsprüfung kann nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. die sich nachträglich ergebende Unerfüllbarkeit des Auftrages oder
2. die Verhinderung durch eine Krankheit oder
3. die sich nachträglich ergebende Feststellung, dass der Auftraggeber bewusst unrichtige oder unvollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

(2) Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des schriftlichen Prüfberichtes berechtigen nicht, den Auftrag zur Durchführung der externen Qualitätsprüfung zu kündigen.

(3) Wurde der Auftrag zur Durchführung der externen Qualitätsprüfung gekündigt, so hat der Qualitätsprüfer einen Bericht über das Ergebnis seiner bisherigen Prüfung zu verfassen und den Kündigungsgrund bekannt zu geben. Der Bericht ist vom Qualitätsprüfer dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und der Qualitätskontrollbehörde schriftlich nachweislich vorzulegen.

Qualitätsprüfer

§ 10. (1) Externe Qualitätsprüfungen dürfen nur von eingetragenen Qualitätsprüfern durchgeführt werden.

(2) Voraussetzungen für die Eintragung einer natürlichen Person als Qualitätsprüfer sind:

1. eine mindestens fünfjährige Abschlussprüfungen umfassende Praxis als Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, eingetragener Revisor oder Sparkassenprüfer,
2. spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung und
3. das Nichtvorliegen von rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen, deren zugrunde liegendes Berufsvergehen die Eignung als Qualitätsprüfer ausschließt.

(3) Voraussetzungen für die Eintragung von Gesellschaften oder Revisionsverbänden als Qualitätsprüfer sind:

1. die Anerkennung mindestens eines Vorstandsmitgliedes oder eines Geschäftsführers oder eines Personengeschafters oder eines angestellten Revisors zum Qualitätsprüfer und
2. das Vorliegen der Bescheinigung für diese Gesellschaft oder des Revisionsverbandes.

(4) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat eine natürliche Personen oder eine Gesellschaft oder einen Revisionsverband als Qualitätsprüfer anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 vorliegen. Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat über die Anerkennung eine Urkunde auszustellen. Jede erfolgte Anerkennung eines Qualitätsprüfers ist der Qualitätskontrollbehörde unter Anschluss der entscheidungsrelevanten Unterlagen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Anerkennungen sind nichtig und von der Qualitätskontrollbehörde innerhalb von vier Wochen für nichtig zu erklären, wenn eine der Voraussetzungen der Bestellungen zum Qualitätsprüfer nicht vorlag oder nicht mehr vorliegt.

(5) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat eine Liste der Qualitätsprüfer zu führen. Anerkannte Qualitätsprüfer sind von Amts wegen in diese Liste einzutragen.

(6) Über die Versagung der Anerkennung hat der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid steht das Rechtsmittel der Berufung zu. Über die Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde zu entscheiden.

(7) Qualitätsprüfer sind verpflichtet, dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen alle drei Jahre Nachweise über ihre Tätigkeiten als Abschlussprüfer und ihre Fortbildung zu übermitteln.

(8) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat die Anerkennung eines Qualitätsprüfers zu widerrufen, wenn

1. über einen Qualitätsprüfer eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde, deren zugrunde liegendes Berufsvergehen die Eignung als Qualitätsprüfer ausschließt, oder
2. ein Qualitätsprüfer länger als drei Jahre keine Abschlussprüfungen umfassende Tätigkeiten ausgeübt hat oder
3. ein Qualitätsprüfer seiner Verpflichtung gemäß Abs. 7 nicht nachkommt oder
4. ein Qualitätsprüfer seinen Fortbildungsverpflichtungen nicht nachkommt oder
5. eine der Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegt.

(9) Über den Widerruf der Anerkennung hat der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid steht das Rechtsmittel der Berufung zu. Über die Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde zu entscheiden.

(10) Aufgrund des rechtskräftigen Widerrufs der Anerkennung als Qualitätsprüfer hat die Streichung aus der Liste der Qualitätsprüfer zu erfolgen. Jeder Widerruf ist der Qualitätskontrollbehörde unter Anschluss des schriftlichen Bescheides unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Externe Qualitätsprüfungen durch Gesellschaften oder Revisionsverbände

§ 11. (1) Wird eine Prüfungsgesellschaft mit der Durchführung einer externen Qualitätsprüfung beauftragt, so muss der für die externe Qualitätsprüfung Verantwortliche als Qualitätsprüfer eingetragen und Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Personengesellschafter oder angestellter Revisor des beauftragten Qualitätsprüfers sein.

(2) Der für die externe Qualitätsprüfung Verantwortliche ist im Auftrag zur Durchführung der externen Qualitätsprüfung zu benennen.

Qualifizierte Assistenten

§ 12. Qualitätsprüfer sind berechtigt, unter ihrer Verantwortung entsprechend qualifizierte Assistenten zur Durchführung der externen Qualitätsprüfung heranzuziehen.

Prüfbericht

§ 13. (1) Der Qualitätsprüfer hat über die erfolgte externe Qualitätsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen. Der schriftliche Prüfbericht hat zu enthalten:

1. den Gegenstand, die Art und den Umfang der Prüfung,
2. die Feststellungen betreffend die externe Qualitätsprüfung und
3. eine abschließende Beurteilung.

(2) Die abschließende Beurteilung hat, wenn keine oder nur unwesentliche Mängel der Qualitätssicherungsmaßnahmen festgestellt wurden, wie folgt zu lauten: „Die Qualitätssicherungsmaßnahmen des der externen Qualitätsprüfung unterzogenen Prüfungsbetriebes sind angemessen.“ Die abschließende Beurteilung ist in geeigneter Weise zu ergänzen, wenn zusätzliche Bemerkungen erforderlich erscheinen, um einen falschen Eindruck über den Inhalt der Prüfung und die Tragweite der abschließenden Beurteilung zu vermeiden.

(3) Der Wortlaut der abschließenden Beurteilung ist einzuschränken, wenn wesentliche Mängel der Qualitätssicherungsmaßnahmen festgestellt wurden. Einschränkungen der abschließenden Beurteilung sind zu begründen. Ebenso hat der Qualitätsprüfer Empfehlungen zur Beseitigung der aufgezeigten Mängel abzugeben.

(4) Die abschließende Beurteilung hat, wenn wesentliche Mängel der Qualitätssicherungsmaßnahmen festgestellt wurden, die insgesamt zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung führen, wie folgt zu lauten: „Die Qualitätssicherungsmaßnahmen des der externen Qualitätsprüfung unterzogenen Prüfungsbetriebes sind unzureichend.“ Eine derartige abschließende Beurteilung ist zu begründen.

(5) Prüfhemmnisse, die während einer externen Qualitätsprüfung aufgetreten sind, sind ebenfalls in der abschließenden Beurteilung festzuhalten.

(6) Der schriftliche Prüfbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom verantwortlichen Qualitätsprüfer zu unterzeichnen. Der schriftliche Prüfbericht ist von dem der externen Qualitätsprüfung unterzogenen Abschlussprüfer unverzüglich an den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zu übermitteln.

Bescheinigung

§ 14. Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat die bei ihm einlangenden schriftlichen Prüfberichte innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen auszuwerten und über die Erteilung oder Nichterteilung einer Bescheinigung hinsichtlich der Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung nach Maßgabe der §§ 15 ff zu entscheiden.

Erteilung der Bescheinigung

§ 15. (1) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat nach Auswertung des schriftlichen Prüfberichtes die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung zu bescheinigen, wenn

1. a) keine oder nur unwesentliche Mängel der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Qualitätsprüfer festgestellt wurden, die zu einer abschließenden Beurteilung gemäß § 13 Abs. 2 geführt haben oder
- b) wesentliche Mängel der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Qualitätsprüfer festgestellt wurden, die zu Einschränkungen der abschließenden Beurteilung gemäß § 13 Abs. 3 geführt haben, und
2. a) bei der Durchführung der externen Qualitätsprüfung nicht schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Qualitätssicherungsrichtlinie verstoßen wurde oder
- b) tatsächlich keine wesentlichen Mängel der Qualitätssicherung vorliegen, die insgesamt zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung führen.

(2) Die Bescheinigung ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste externe Qualitätsprüfung durchzuführen ist, zu befristen. Die Bescheinigung ist unverzüglich an den überprüften Abschlussprüfer oder an die überprüfte Prüfungsgesellschaft zu übermitteln.

(3) Jede erteilte Bescheinigung ist der Qualitätskontrollbehörde unverzüglich unter Anchluss der entscheidungsrelevanten Unterlagen zur Kenntnis zu bringen.

(4) Erteilte Bescheinigungen sind nichtig und von der Qualitätskontrollbehörde für nichtig zu erklären, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung nicht erfüllt war.

Anordnung von Maßnahmen

§ 16. (1) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen kann unabhängig von einer Erteilung einer Bescheinigung Maßnahmen anordnen, wenn

1. Mängel bei dem überprüften Prüfungsbetrieb vorliegen oder
2. bei der Durchführung der externe Qualitätsprüfung gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Qualitätssicherungsrichtlinie verstoßen wurde.

(2) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen kann folgende Maßnahmen anordnen:

1. die Beseitigung der Mängel,
2. die Verkürzung der Frist für die nächste externe Qualitätsprüfung und
3. eine Sonderprüfung.

(3) Wird eine Sonderprüfung angeordnet, so hat der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hierfür einen Qualitätsprüfer zu bestellen und für diesen ein angemessenes von dem zu prüfenden Abschlussprüfer oder der zu prüfenden Prüfungsgesellschaft zu bezahlendes Honorar festzusetzen.

(4) Alle Maßnahmen gemäß Abs. 2 sind an den überprüften Abschlussprüfer oder an die zu überprüfende Prüfungsgesellschaft gerichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Qualitätsprüfer gegen die Vorschriften der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Qualitätssicherungsrichtlinie verstoßen hat. Es obliegt dem zu überprüfenden Abschlussprüfer und der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft, für eine ordnungsgemäße externe Qualitätsprüfung Sorge zu tragen, erforderlichenfalls durch einen Antrag auf Bestellung eines weiteren Qualitätsprüfers.

(5) Der überprüfte Abschlussprüfer ist vor der Anordnung einer Maßnahme gemäß Abs. 2 anzuhören. Gegen Anordnungen gemäß Abs. 2 ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

(6) Die Anordnung von Maßnahmen hat jedoch zu unterbleiben, wenn der überprüfte Abschlussprüfer auf die Erteilung einer Bescheinigung verzichtet.

(7) Alle angeordneten Maßnahmen gemäß Abs. 2 sind der Qualitätskontrollbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Versagung der Bescheinigung

§ 17. (1) Die Bescheinigung ist nicht zu erteilen, wenn

1. wesentliche Mängel der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Qualitätsprüfer festgestellt wurden, die zu einer abschließenden Beurteilung gemäß § 13 Abs. 4 geführt haben oder
2. bei der Durchführung der externen Qualitätsprüfung schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Qualitätssicherungsrichtlinie verstoßen wurde.

(2) Über die Nichterteilung der Bescheinigung ist von dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. In diesem Bescheid sind auch jene Bedingungen und Auflagen anzuführen, die zur Erlangung einer Bescheinigung führen. Gegen diesen Bescheid steht das Rechtsmittel der Berufung zu. Über die Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde zu entscheiden.

Widerruf der Bescheinigung

§ 18. (1) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat eine Bescheinigung zu widerrufen, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass eine Bescheinigung nicht zu erteilen war oder
2. ein der externen Qualitätsprüfung unterliegender Abschlussprüfer oder eine der externen Qualitätsprüfung unterliegende Prüfungsgesellschaft einer Anordnung gemäß § 16 Abs. 2 beharrlich nicht nachkommt.

(2) Über den Widerruf der Bescheinigung ist vom Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. In diesem Bescheid sind auch jene Bedingungen und Auflagen anzuführen, die zur Erlangung einer Bescheinigung führen. Gegen diesen Bescheid steht das Rechtsmittel der Berufung zu. Über die Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde zu entscheiden.

(3) Die schriftliche Bescheinigung ist im Fall des Widerrufs vom Abschlussprüfer unverzüglich zurückzustellen.

Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen

§ 19. (1) Zur Durchführung des Qualitätssicherungssystems ist ein Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen einzurichten. Sitz des Arbeitsausschusses ist Wien.

(2) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen.

(3) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat vier Mitglieder, von denen zumindest drei Mitglieder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein müssen und die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände hat gemeinsam mit dem Sparkassen-Prüfungsverband insgesamt drei Mitglieder, von denen zumindest zwei öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein müssen, zu bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied ausschließlich für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(4) Eine Bestellung von Vorstandsmitgliedern der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und deren Ersatzmitgliedern ist nicht zulässig.

(5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen sind für die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Die Wiederbestellung nach Ablauf der Funktionsdauer ist zulässig.

(6) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat, soweit nicht ein anderes Organ ausdrücklich zuständig ist, alle Angelegenheiten und Aufgaben der Vollziehung des Qualitätssicherungssystems wahrzunehmen und einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die Ergebnisse der externen Qualitätsprüfungen zu erstellen und Prüfungen im Auftrag der Qualitätskontrollbehörde zu beaufsichtigen.

(7) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Arbeitsausschuss hat seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat

1. der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, dem Sparkassen-Prüfungsverband und der Qualitätskontrollbehörde mitzuteilen, wenn im Rahmen von externen Qualitätsprüfungen der Verdacht des Vorliegens von Widerrufsgründen gemäß § 104 oder § 105 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBI I Nr. 58/1999, besteht und
2. der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände, dem Sparkassen-Prüfungsverband und der Qualitätskontrollbehörde mitzuteilen, wenn im Rahmen von externen Qualitätsprüfungen der Verdacht des Vorliegens von Widerrufsgründen gemäß § 18 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes oder Entziehungsgründe gemäß § 22 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes, BGBI I Nr. 127/1997, besteht.

(9) Die Kosten der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen haben die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, der Dachverband österreichischer Revisionsver-

bände und der Sparkassen-Prüfungsverband für die von ihnen jeweils bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder zu tragen. Die allgemeinen Verwaltungskosten haben die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände und der Sparkassen-Prüfungsverband zu teilen.

(10) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Diese bedarf der Genehmigung der Qualitätskontrollbehörde.

Qualitätskontrollbehörde

§ 20. (1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist eine Qualitätskontrollbehörde einzurichten.

(2) Die Qualitätskontrollbehörde hat aus fünf Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde dürfen nicht Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder eingetragene Revisoren sein. Die Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde müssen insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wissenschaft oder Rechtssprechung tätig oder tätig gewesen sein.

(3) Die Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied ausschließlich für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Wiederbestellung nach Ablauf der Funktionsdauer ist zulässig.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die von ihm bestellten Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde abzuberufen, wenn

1. sie sich einer groben Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben oder
2. andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

(5) Die Qualitätskontrollbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Entscheidungen über die Nichtigkeit einer Bestellung zum Qualitätsprüfer gemäß § 5 Abs. 3,
2. Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Vorschlages zur Bestellung eines Qualitätsprüfers gemäß § 5 Abs. 5,
3. Bestellungen von Qualitätsprüfern gemäß § 5 Abs. 5,
4. Entscheidungen über die Nichtigkeit von Anerkennungen betreffend Qualitätsprüfer gemäß § 10 Abs. 4,
5. Entscheidungen über Berufungen gemäß § 10 Abs. 6,
6. Kenntnisnahme erfolgter Widerrufe von Anerkennungen von Qualitätsprüfern,
7. Entscheidungen über die Nichtigkeit erteilter Bescheinigungen gemäß § 15 Abs. 4,
8. Kenntnisnahme angeordneter Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2,
9. Entscheidungen über Berufungen gemäß § 17 Abs. 2,
10. Entscheidungen über Berufungen gemäß § 18 Abs. 2,
11. Beaufsichtigung von angeordneten Prüfungen gemäß § 19 Abs. 6,
12. Entgegennahme von Mitteilungen gemäß § 19 Abs. 8,
13. Genehmigung der Geschäftsordnung gemäß § 19 Abs. 10,
14. die Überwachung der Angemessenheit und der Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems,
15. die Abgabe von Empfehlungen betreffend die Fortentwicklung und die Verbesserung des Qualitätssicherungssystems und der Ausgestaltung der Qualitätssicherungsrichtlinie gemäß § 22 und
16. die Erstellung eines jährlichen öffentlichen Berichtes.

(6) Die Qualitätskontrollbehörde ist in jeder Lage einer Qualitätsprüfung berechtigt,

1. Auskünfte über den Stand des Verfahrens vom Qualitätsprüfer und dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen einzuholen und
2. die Durchführung der externen Qualitätsprüfung an sich zu ziehen.

(7) Die Qualitätskontrollbehörde hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

Verschwiegenheitspflicht

§ 21. (1) Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 91 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBI. I Nr. 58/1999, gelten für

1. die Qualitätsprüfer,
2. ihre Assistenten,

3. die Mitglieder des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen,
4. die Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde und
5. das mit der Verwaltung des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen und der Qualitätskontrollbehörde betrauten Personal.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs. 1 besteht nicht gegenüber anderen Personen, die im Rahmen derselben externen Qualitätsprüfung tätig werden.

(3) Die Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde sind verpflichtet, über persönliche Verhältnisse, Einrichtungen und Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Jede Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist ihnen untersagt.

Qualitätssicherungsrichtlinie

§ 22. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung eine Richtlinie über Qualitätssicherungsmaßnahmen und externe Qualitätsprüfungen zu erlassen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat vor Erlassung den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen, die Qualitätskontrollbehörde, die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, den Sparkassen-Prüfungsverband und die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände anzuhören.

Strafbestimmung

§ 23. Wer als ein dem Qualitätssicherungssystem unterliegender Berufsberechtigter angeordnete Maßnahmen nicht befolgt oder die erteilte Bescheinigung im Falle des Widerrufs nicht zurückstellt oder Pflichtprüfungen ohne aufrechter Bescheinigung durchführt, ist nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes in der geltenden Fassung, zu bestrafen.

Geschlechtergerechter Sprachgebrauch

§ 24. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht des Trägers zum Ausdruck bringt.

Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) § 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die erste externe Qualitätsprüfung bis spätestens 31. Dezember 2007 durchgeführt sein muss.

(2) § 4 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die erste externe Qualitätsprüfung bis spätestens 31. Dezember 2010 durchgeführt sein muss.

(3) § 10 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 eine Gesellschaft auch bestellt werden kann, wenn noch keine Bescheinigung vorliegt. Die Bestellung ist in diesem Fall bis zum 31. Dezember 2007 zu befristen.

In-Kraft-Treten

§ 26. Dieses Bundesgesetz tritt mit xx.xx.xxxx in Kraft.

Vollziehung

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

Artikel 2

Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes

Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG, BGBI. I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 135/2001, wird wie folgt geändert

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Berufsrecht

1. Hauptstück: Wirtschaftstreuhandberufe – Berechtigungsumfang

- § 1 Wirtschaftstreuhandberufe
- § 2 Berechtigungsumfang – Selbständiger Buchhalter

- § 3 Berechtigungsumfang – Steuerberater
- § 4 Berechtigungsumfang – Buchprüfer
- § 5 Berechtigungsumfang – Wirtschaftsprüfer
- § 6 Berechtigungsumfang – Sonstiges
- § 7 Öffentliche Bestellung – Anerkennung

2. Hauptstück: Natürliche Personen

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Besondere Vertrauenswürdigkeit
- § 10 Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- § 11 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- § 12 Berufssitz

2. Abschnitt: Prüfungen – Zulassung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen – Fachprüfung Selbständiger Buchhalter
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen – Fachprüfung Steuerberater
- § 15 Anrechnungszeiten
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen – Fachprüfung Wirtschaftsprüfer
- § 17 Antragstellung
- § 18 Entscheidung über die Antragstellung
- § 19 Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Einladung zum ersten Prüfungsteil
- § 21 Prüfungsantritt – Rücktritt
- § 22 Prüfungsgebühr
- § 23 Verfall von Teilprüfungen

3. Abschnitt: Prüfungen – Selbständiger Buchhalter

- § 24 Fachprüfung
- § 25 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 26 Mündlicher Prüfungsteil
- § 27 Prüfungsbefreiungen

4. Abschnitt: Prüfungen – Steuerberater

- § 28 Fachprüfung
- § 29 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 30 Mündlicher Prüfungsteil
- § 31 Prüfungsbefreiungen
- § 31a Prüfungsbefreiungen für Wirtschaftsprüfer

5. Abschnitt: Prüfungen - Wirtschaftsprüfer

- § 32 Fachprüfung
- § 33 entfallen
- § 34 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 35 Mündlicher Prüfungsteil
- § 35a Prüfungsbefreiungen für Steuerberater

6. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 36 Allgemeines
- § 37 Prüfungsausschuss – Selbständiger Buchhalter
- § 38 Prüfungsausschuss – Steuerberater
- § 39 Prüfungsausschuss – Wirtschaftsprüfer
- § 40 Unabhängigkeit
- § 41 Zurücklegung – Enthebung
- § 42 Entschädigung
- § 43 Kanzleigeschäfte

7. Abschnitt: Prüfungsverlauf – Prüfungsbeurteilungen

- § 44 Sprache – Auswertung – Öffentlichkeit
- § 45 Klausurarbeit
- § 46 entfallen
- § 47 Reihenfolge der Prüfungen

- § 48 Wiederholungen – Klausurarbeit
- § 49 Mündlicher Prüfungsteil – Beurteilung
- § 50 Niederschrift
- § 51 Wiederholungen – Mündlicher Prüfungsteil
- § 52 Prüfungsergebnis – Verkündung
- § 53 Prüfungszeugnisse – Bestätigungen
- § 54 Prüfungsordnung

8. Abschnitt: Berufsanwärter

- § 55 Voraussetzungen
- § 56 Anmeldung
- § 57 Anmeldung - Bescheid
- § 58 Verzeichnis der Berufsanwärter

9. Abschnitt: Bestellungsverfahren

- § 59 Antrag auf öffentliche Bestellung
- § 60 Anspruch auf öffentliche Bestellung
- § 61 Öffentliche Bestellung – Eintragung
- § 62 Beeidigung - Gelöbnis
- § 63 Versagung der öffentlichen Bestellung
- § 64 Nichtigkeit

3. Hauptstück: Gesellschaften

1. Abschnitt: Wirtschaftstreuhandgesellschaften

- § 65 Voraussetzungen
- § 66 Zulässige Gesellschaftsformen
- § 67 Sitz – Firma
- § 68 Gesellschafter
- § 69 Aufsichtsrat

2. Abschnitt: Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- § 70 Voraussetzungen
- § 71 Andere berufliche Tätigkeiten
- § 72 Zulässige Gesellschaftsformen
- § 73 Sitz – Firma
- § 74 Gesellschafter
- § 75 Sonstige Bestimmungen

3. Abschnitt: Anerkennungsverfahren

- § 76 Antrag auf Anerkennung
- § 77 Anspruch auf Anerkennung
- § 78 Anerkennung
- § 79 Versagung der Anerkennung
- § 80 Nichtigkeit
- § 81 Eintragung – Verlautbarung

4. Hauptstück: Rechte und Pflichten

- § 82 Allgemeines
- § 83 Ausführungsrichtlinie
- § 84 Berufsbezeichnungen
- § 85 Zweigstellen
- § 86 Ausgelagerte Abteilungen
- § 87 Schlichtungsverfahren
- § 88 Aufträge und Bevollmächtigung
- § 89 Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Werkverträge
- § 90 Andere Tätigkeiten
- § 91 Verschwiegenheitspflicht
- § 92 Stellvertretung – Bestellungsberechtigung
- § 93 Stellvertretung – Bestellungsverpflichtung
- § 94 Erfüllungsgehilfen
- § 95 Provisionen – Provisionsvorbehalt

- § 96 Förmliche Bestätigungsvermerke – Gesellschaften
- § 97 Ruhen der Befugnis
- § 98 Weitere Meldepflichten

5. Hauptstück: Suspendierung – Endigung – Verwertung

1. Abschnitt: Suspendierung

- § 99 Voraussetzungen
- § 100 Aufhebung der Suspendierung
- § 101 Veröffentlichung

2. Abschnitt: Erlöschen der Berechtigung

- § 102 Allgemeines
- § 103 Verzicht
- § 104 Widerruf der öffentlichen Bestellung
- § 105 Widerruf der Anerkennung
- § 106 Streichung – Veröffentlichung

3. Abschnitt: Verwertung

- § 107 Fortführungsrecht
- § 108 Ehegatten
- § 109 Kinder
- § 110 Ehegatten und Kinder
- § 111 Antrag auf Genehmigung
- § 112 Genehmigung
- § 113 Endigung des Fortführungsrechts – Kanzleiübernahme
- § 114 Verwertung des Klientenstocks
- § 115 Liquidator

6. Hauptstück: Verwaltungsübertretungen

- § 116 Strafbestimmungen
- § 117 Informationspflichten

2. Teil: Disziplinarrecht

1. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen – Berufsvergehen

- § 118 Verantwortlichkeit – Gesellschaften
- § 119 Strafarten
- § 120 Berufsvergehen

2. Hauptstück: Disziplinarverfahren

- § 121 Disziplinarrat – Disziplinaroberrat
- § 122 Disziplinarrat
- § 123 Disziplinaroberrat
- § 124 Bestellung der Mitglieder
- § 125 Bestellungs- und Ausübungshindernisse – Ausschließung – Befangenheit – Widerruf der Bestellung
- § 126 Zurücklegung der Funktion
- § 127 Nachbestellung von Mitgliedern
- § 128 Ersatz der Barauslagen
- § 129 Geschäftsführung – Aufsicht
- § 130 Kammeranwalt – Aufgaben
- § 131 Anzeige und Verteidigung
- § 132 Einleitung des Disziplinarverfahrens
- § 133 Untersuchungskommissär – Aufgaben
- § 134 Untersuchung
- § 135 Abschluss der Untersuchung
- § 136 Mündliche Verhandlung
- § 137 Beschlussfassung – Erkenntnis
- § 138 Protokoll
- § 139 Verkündung und Zustellung des Erkenntnisses
- § 140 Berufung – Mündliche Verhandlung
- § 141 Zustellung

- § 142 Verfahrenskosten
- § 143 Vollstreckung der Erkenntnisse
- § 144 Anwendung anderer Vorschriften

3. Teil: Berufliche Vertretung - Kammer der Wirtschaftstreuhänder

1. Hauptstück: Allgemeines

1. Abschnitt: Einrichtung – Aufgaben – Organe

- § 145 Zweck
- § 146 Aufgaben
- § 147 Organe
- § 148 Präsident
- § 149 Vizepräsidenten
- § 150 Präsidium
- § 151 Vorstand
- § 152 Berufsgruppenobmänner
- § 153 Ausschüsse
- § 154 Landesstellen
- § 155 Kammertag
- § 156 Rechnungsprüfer
- § 157 Ausübung der Funktion
- § 158 Verlust der Funktion

2. Abschnitt: Kammeramt

- § 159 Einrichtung – Aufgaben
- § 160 Kammeramt – Personal
- § 161 Dienstordnung
- § 162 Geschäftsordnung

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 163 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- § 164 Beginn und Endigung der Mitgliedschaft
- § 165 Pflichten der Mitglieder
- § 166 Verzeichnisse der Mitglieder
- § 167 Zurückstellung von Urkunden

4. Abschnitt: Gebarung – Haushalt – Umlagen

- § 168 Gebarung
- § 169 Jahresvoranschlag
- § 170 Rechnungsabschluss
- § 171 Haushaltsumlageordnung – Umlagenordnung
- § 172 Eintreibung von Forderungen
- § 173 Vorsorgeeinrichtungen

5. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 174 Aufsicht
- § 175 Wechselseitige Hilfeleistungspflichten
- § 176 Datenschutz
- § 176a Parteistellung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
- § 177 Verschwiegenheitspflicht

2. Hauptstück: Wahlen

1. Abschnitt: Kosten – Wahlordnung

- § 178 Kosten
- § 179 Wahlordnung

2. Abschnitt: Wahl in den Kammertag

- § 180 Allgemeine Grundsätze
- § 181 Funktionsperiode des Kammertages
- § 182 Anordnung der Wahl
- § 183 Wahlkreise

- § 184 Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise
- § 185 Aktives Wahlrecht
- § 186 Passives Wahlrecht
- § 187 Hauptwahlkommission – Bestellung
- § 188 Hauptwahlkommission – Aufgaben
- § 189 Kreiswahlkommissionen – Bestellung
- § 190 Kreiswahlkommissionen – Aufgaben
- § 191 Wahlkommissionen – Bestellung
- § 192 Wahlkommissionen – Ausübung der Funktion
- § 193 Sitzungen der Wahlkommissionen
- § 194 Geschäftsstellen der Wahlkommissionen
- § 195 Vertrauenspersonen
- § 196 Ausschreibung der Wahl – Wahlkundmachung
- § 197 Wählerlisten
- § 198 Wahlvorschläge
- § 199 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 200 Kundmachung der Wahlvorschläge
- § 201 Wahlkuvert – Stimmzettel – Stimmabgabe
- § 202 Abstimmungsverfahren
- § 203 Stimmenzählung
- § 204 Ermittlungsverfahren
- § 205 Einspruchsverfahren
- § 206 Verständigung
- § 207 Nachbesetzung
- § 208 Konstituierung des Kammertages

3. Abschnitt: Wahl des Vorstandes

- § 209 Funktionsperiode des Vorstandes
- § 210 Leitung
- § 211 Wahlrecht
- § 212 Wahlvorschläge
- § 213 Wahlverfahren
- § 214 Einspruchsverfahren
- § 215 Nachbesetzung
- § 216 Konstituierung des Vorstandes

4. Abschnitt: Wahl des Präsidiums

- § 217 Funktionsperiode des Präsidiums
- § 218 Leitung
- § 219 Wahlrecht
- § 220 Wahlvorschläge
- § 221 Wahlverfahren
- § 222 Einspruchsverfahren
- § 223 Übernahme der Amtsgeschäfte
- § 224 Nachbesetzung

5. Abschnitt: Sonstige Wahlbestimmungen

- § 225 Fristenlauf
- § 226 Zustellungen

4. Teil: Schlussbestimmungen

- § 227 In-Kraft-Treten
- § 228 Außer-Kraft-Treten
- § 229 Übergangsbestimmungen
- § 229a Übergangsbestimmungen – Prüfungsverfahren
- § 229b Verkürzte Prüfungsverfahren für Buchprüfer
- § 229c Weitere Übergangsvorschriften
- § 230 Verweisungen
- § 231 Zwischenstaatliche Vereinbarungen
- § 232 „Vollziehung“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Den zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes Selbständiger Buchhalter Berechtigten ist es vorbehalten, folgende Tätigkeiten auszuüben:

1. die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung und der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBL. Nr. 400/1988,
2. den Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) nach Handelsrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften, soweit weder nach Handelsrecht noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine Verpflichtung zur Buchführung besteht,
3. die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen der Vertretung vor den Finanzbehörden, den Unabhängigen Verwaltungssenaten und dem Verwaltungsgerichtshof, jedoch einschließlich der Akteneinsicht auf elektronischem Wege gegenüber den Finanzbehörden,
4. die Vertretung und die Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen und
5. die kalkulatorische Buchhaltung (Kalkulation).“

3. In § 3 Abs. 2 Z 8 wird das Wort „und“ vor Z 9 durch einen Beistrich, in Z 9 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

- „10. die Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, wobei sie in diesem Verfahren die Beschwerde und die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch mit ihrer Unterschrift versehen dürfen.“

4. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Den zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes Wirtschaftsprüfer Berechtigten ist die Ausübung jener wirtschaftstreuhänderischen Arbeiten vorbehalten, auf die in anderen Gesetzen mit der ausdrücklichen Bestimmung hingewiesen wird, dass sie nur von Wirtschaftsprüfern gültig ausgeführt werden können.

(2) Die zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes Wirtschaftsprüfer Berechtigten sind weiters berechtigt, folgende Tätigkeiten auszuüben:

1. die Durchführung von Prüfungsaufgaben, die nicht die Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes erfordern, und diesbezügliche schriftliche Berichterstattung,
2. die gesetzlich vorgeschriebene und jede auf öffentlichem oder privatem Auftrag beruhende Prüfung der Buchführung, der Rechnungsabschlüsse, der Kostenrechnung, der Kalkulation und der kaufmännischen Gebarung von Unternehmen, mit der die Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes verbunden ist,
3. die Beratung auf dem Gebiet des Bilanzwesens und des Abschlusses kaufmännischer Bücher,
4. sämtliche Beratungsleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem betrieblichen Rechnungswesen und die Beratung betreffend Einrichtung und Organisation des internen Kontrollsysteems,
5. die Sanierungsberatung, insbesondere die Erstellung von Sanierungsgutachten, Organisation von Sanierungsplänen, Prüfung von Sanierungsplänen und die begleitende Kontrolle bei der Durchführung von Sanierungsplänen,
6. die Beratung in Rechtsangelegenheiten, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhänderischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen,
7. die Beratung und Vertretung ihrer Auftraggeber in Devisensachen mit Ausschluss der Vertretung vor Gerichten,
8. die Erstattung von Sachverständigungsgutachten auf den Gebieten des Buchführungs- und Bilanzwesens und auf jenen Gebieten, zu deren fachmännischer Beurteilung Kenntnisse des Rechnungswesens und der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind,
9. die Ausübung jener wirtschaftstreuhänderischen Arbeiten, auf die in anderen Gesetzen mit der ausdrücklichen Bestimmung hingewiesen wird, dass sie nur von Buchprüfern gültig ausgeführt werden können und
10. die Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, wobei sie in diesem Verfahren die Beschwerde und die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch mit ihrer Unterschrift versehen dürfen.“

5. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn der Berufsberechtigte der Kammer der Wirtschaftstreuhänder schriftlich erklärt, dass er den Wirtschaftstreuhandberuf ausschließlich unselbstständig ausüben wird, so ist er während dieser Zeit von der Aufrechterhaltung der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung befreit.“

6. § 9 lautet:

„§ 9. Die besondere Vertrauenswürdigkeit liegt dann nicht vor, wenn der Berufswerber rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist

1. a) von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder
 - b) von einem Gericht wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung oder
 - c) von einem Gericht wegen eines Finanzvergehens oder
 - d) von einer Finanzstrafbehörde wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit und
2. diese Verurteilung oder Bestrafung noch nicht getilgt ist oder solange die Beschränkung der Auskunft gemäß § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, noch nicht eingetreten ist.“

7. § 10 lautet:

„§ 10. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen dann nicht vor, wenn

1. über das Vermögen des Berufswerbers der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten zehn Jahre rechtskräftig eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs nach einem Zwangsausgleich aufgehoben worden ist oder
2. über das Vermögen des Berufswerbers innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal rechtskräftig ein Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist und mittlerweile nicht sämtliche diesem Verfahren zugrunde liegenden Verbindlichkeiten nachgelassen oder beglichen worden sind oder
3. gegen den Berufswerber innerhalb der letzten zehn Jahre ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines voraussichtlichen hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist und die Überschuldung nicht beseitigt wurde.“

8. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, einen in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat gelegenen Berufssitz zu haben.

(2) Unter einem Berufssitz ist bei einem selbstständig tätigen Berufsberechtigten eine feste Einrichtung zu verstehen, welche durch ihre personelle, sachliche und funktionelle Ausstattung die Erfüllung der an einen Berufsberechtigten gestellten fachlichen Anforderungen gewährleistet.

(3) Berufsberechtigte dürfen in Österreich nur einen Berufssitz haben.“

9. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Zur Fachprüfung für Steuerberater ist zuzulassen, wer

1. a) ein facheinschlägiges Hochschulstudium oder ein facheinschlägiges Fachhochschulstudium oder einen facheinschlägigen Lehrgang universitären Charakters oder eine vergleichbare Ausbildung in Österreich erfolgreich absolviert hat und
- b) mindestens drei Jahre als Berufsanwärter bei einem Berufsberechtigten, der über die Berufsfugnis Steuerberater verfügt oder bei einem anerkannten Revisionsverband, der die steuerliche Beratung und die Vertretung von Verbandsmitgliedern vor Abgabenbehörden wahrt, in Österreich steuerberatend tätig war oder
2. in Österreich die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer oder die Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor erfolgreich abgelegt hat und mindestens zwei Jahre hauptberuflich zulässig bei einem Steuerberater oder bei einem anerkannten Revisionsverband, der die steuerliche Beratung und Vertretung von Verbandsmitgliedern vor Abgabenbehörden wahrt, steuerberatend tätig war oder
3. den freien Beruf Selbständiger Buchhalter mindestens zwölf Jahre hauptberuflich ausgeübt hat.

(2) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2, welche die bei Wirtschaftstreuhändern festgesetzte Arbeitszeit nicht erreichen, sind nur verhältnismäßig anzurechnen.

(3) Auf die Dauer der Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 sind zulässige hauptberufliche Tätigkeiten im Rechnungswesen im Höchstmaß von sechs Jahren anzurechnen. Tätigkeiten, welche die für Angestellte in Wirtschaftstreuhandkanzleien festgesetzte Arbeitszeit nicht erreichen, sind nur verhältnismäßig anzurechnen.

(4) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat durch Verordnung festzusetzen, welche Hochschulstudien, Fachhochschulstudien und Lehrgänge universitären Charakters den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 lit. a entsprechen. Unter facheinschlägigen Hochschulstudien, Fachhochschulstudien und Lehrgängen universitären Charakters sind jene zu verstehen, welche die für die Ausübung des freien Berufes Steuerberater erforderlichen grundlegenden Kenntnisse vermitteln. Diese Verordnung ist im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundzumachen. Die im Internet kundgemachten Inhalte müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.“

10. § 15 samt Überschrift lautet:

„Anrechnungszeiten“

§ 15. (1) Auf die Dauer der Tätigkeit als Berufsanwärter gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 lit. b sind anzurechnen:

1. zulässige praktische Tätigkeiten, welche die für den Beruf des Steuerberaters erforderlichen qualifizierten Kenntnisse vermitteln, im Höchstmaß von einem Jahr,
2. Tätigkeiten als Rechtsanwaltsanwärter oder Notariatskandidat oder als Patentanwaltsanwärter im Höchstmaß von einem Jahr und
3. eine mit den in Z 1 und 2 angeführten Tätigkeiten vergleichbare Tätigkeit im Ausland im Höchstmaß von einem Jahr.

(2) Auf die Dauer der Tätigkeit gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 sind anzurechnen:

1. praktische Tätigkeiten, welche die für den Beruf des Steuerberaters erforderlichen qualifizierten Kenntnisse vermitteln, im Höchstmaß von einem Jahr,
2. Tätigkeiten als Rechtsanwaltsanwärter oder Notariatskandidat oder als Patentanwaltsanwärter im Höchstmaß von einem Jahr und
3. eine mit den in Z 1 und 2 angeführten Tätigkeiten vergleichbare Tätigkeit im Ausland im Höchstmaß von einem Jahr.

(3) Auf die Dauer der Tätigkeit als Berufsanwärter gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 lit. a sind anzurechnen:

1. zulässige praktische Tätigkeiten, welche die für den Beruf des Wirtschaftsprüfers erforderlichen qualifizierten Kenntnisse vermitteln, im Höchstmaß von einem Jahr,
2. Tätigkeiten als Revisionsassistent in der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Höchstmaß von einem Jahr,
3. die Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Höchstmaß von einem Jahr und
4. eine mit den in Z 1 angeführten Tätigkeiten vergleichbare Tätigkeit im Ausland im Höchstmaß von einem Jahr.

(4) Auf die Dauer der Tätigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 lit. b sind anzurechnen:

1. mit dieser vergleichbare Tätigkeiten im Ausland im Höchstmaß von einem Jahr,
2. Tätigkeiten als Revisionsassistent in der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Höchstmaß von einem Jahr und
3. die Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Höchstmaß von einem Jahr.

(5) Zeiten gemäß Abs. 1 sind auf die Tätigkeit als Berufsanwärter insgesamt nur bis zum Höchstmaß von eineinhalb Jahren anzurechnen. Zeiten gemäß Abs. 2 und Abs. 4 sind jedenfalls nur bis zum Höchstmaß von einem Jahr anzurechnen. Zeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 3 sind dann nicht anzurechnen, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen von Ausbildungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 verpflichtend vorgesehen waren. Bereits einmal angerechnete Tätigkeiten können kein weiteres Mal angerechnet werden.

(6) Anrechnungszeiten, die mit der Tätigkeit als Berufsanwärter bei Wirtschaftstreuhändern zusammenfallen, sind nicht zusätzlich zu berücksichtigen.

(7) Tätigkeiten, welche die für Angestellte in Wirtschaftstreuhandkanzleien festgesetzte Arbeitszeit nicht erreichen, sind nur verhältnismäßig anzurechnen.

(8) Anrechnungen gemäß Abs. 3 und 4 sind nur insoweit zulässig als eine praktische Ausbildung gemäß Art. 8 der Achten Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 auf Grund des Art. 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung beauftragten Personen, 84/253/EWG, gewährleistet ist.“

11. § 16 lautet:

- „§ 16. (1) Zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer ist zuzulassen, wer
1. ein facheinschlägiges Hochschulstudium oder ein facheinschlägiges Fachhochschulstudium in Österreich absolviert hat und
 2. a) mindestens drei Jahre als Berufsanwärter bei einem Berufsberechtigten, der über die Befugnis Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer verfügt, oder als Revisionsanwärter bei einem Revisionsverband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich wirtschaftsprüfend war oder b) in Österreich die Fachprüfung für Steuerberater erfolgreich abgelegt und mindestens zwei Jahre hauptberuflich zulässige wirtschaftsprüfende Tätigkeiten in Österreich ausgeübt hat.

(2) Insgesamt ist eine praktische Ausbildung gemäß Art. 8 Abs. 1 der Achten Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 auf Grund Art. 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen, 84/253/EWG, nachzuweisen.

(3) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 2, welche die bei Wirtschaftstreuhändern festgesetzte Arbeitszeit nicht erreichen, sind nur verhältnismäßig anzurechnen.

(4) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat durch Verordnung festzusetzen, welche Hochschulstudien und Fachhochschulstudien den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 entsprechen. Unter facheinschlägigen Hochschulstudien und Fachhochschulstudien sind jene zu verstehen, welche die für die Ausübung des freien Berufes Wirtschaftsprüfer erforderlichen grundlegenden Kenntnisse vermitteln. Diese Verordnung ist im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundzumachen. Die im Internet kundgemachten Inhalte müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.“

12. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Bescheide, mit denen die Zulassung zu einer Fachprüfung erteilt wurde, sind nichtig und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), für nichtig zu erklären, wenn eine der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gefehlt hat und weiterhin fehlt.“

13. Dem § 19 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch für Staatsangehörige einer EU- oder EWR-Vertragspartei.“

14. § 20 samt Überschrift lautet:

„Einladung zum ersten Prüfungsteil“

§ 20. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat den Bewerber zum nächsten stattfindenden Termin nach Zulassung zu einer Fachprüfung zum ersten Prüfungsteil einzuladen.“

15. § 23 lautet:

„§ 23. (1) Bereits bestandene Teilprüfungen im Rahmen der Fachprüfung für Selbständige Buchhalter, für Steuerberater und für Wirtschaftsprüfer verfallen sieben Jahre nach der Einladung zur ersten Teilprüfung.“

(2) Mit dem Verfall gemäß Abs. 1 gelten sowohl die erteilte Zulassung zur Fachprüfung als auch die Prüfungsgebühren für verfallen.“

16. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Ausbildungen den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen. Diese Verordnung ist im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundzumachen. Die im Internet kundgemachten Inhalte müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.“

17. § 30 lautet:

„§ 30. Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Steuerberater,
2. Abgabenrecht einschließlich des Abgabenverfahrensrechts,
3. Rechnungslegung, insbesondere
 - a) Rechtsgrundlagen des Jahresabschlusses, Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung, Gliederung, Bewertung, Berichterstattung und Zwischenabschlüsse,
 - b) Jahresabschlussanalyse, Kennzahlen und Kennzahlensysteme,
 - c) Grundzüge der Konzernrechnungslegung,
 - d) Sonderbilanzen unter Berücksichtigung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften,
 - e) Organisation der EDV-Anwendung für die Rechnungslegung und
 - f) Buchführung und Lohn- und Gehaltsverrechnung und
 - g) Grundzüge der Rechnungslegungsstandards,
4. Betriebswirtschaftslehre, insbesondere
 - a) Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristige Erfolgsrechnung,
 - b) Grundzüge der Unternehmensorganisation (insbesondere Organisationsstruktur, Informationssysteme und interne Kontrolle),
 - c) Planungsrechnungen,
 - d) Finanzierung und Investition einschließlich Unternehmensbewertung,
 - e) betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
 - f) Betriebsanalyse und
 - g) Organisation der EDV-Anwendung für die unter lit. a bis f angeführten Bereiche und
5. Rechtslehre, insbesondere
 - a) Grundzüge des bürgerlichen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts,
 - b) Handelsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Personengesellschaften, der Kapitalgesellschaften und der Rechnungslegungsvorschriften,
 - c) Insolvenzrecht,
 - d) Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht,
 - e) Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts mit dem Schwerpunkt Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und Grundzüge des Umweltrechts und
 - f) ausgewählte Teile des EU-Rechts, insbesondere das Verhältnis von staatlichem Recht zum Gemeinschaftsrecht, Rechtsschutz in der Gemeinschaft und Gemeinschaftsrecht auf den Gebieten des Rechnungswesens und des Steuerrechts.“

18. Nach § 31 wird folgender § 31a samt Überschrift eingefügt:

„Prüfungsbefreiungen für Wirtschaftsprüfer

§ 31a. (1) Prüfungskandidaten, die sich der Fachprüfung für Steuerberater unterziehen und bereits die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer erfolgreich abgelegt haben, sind im Rahmen des schriftlichen Prüfungsteiles von der Ablegung der Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre gemäß § 29 Abs. 3 befreit.

(2) Die Beantwortung von Prüfungsfragen im Rahmen des mündlichen Prüfungsteiles hat sich in diesen Fällen zu beschränken

1. auf das Fachgebiet Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Steuerberater gemäß § 30 Z 1,
2. auf das Fachgebiet Abgabenrecht einschließlich des Abgabenverfahrensrechts gemäß § 30 Z 2 und
3. im Rahmen des Fachgebietes Rechnungslegung auf den Bereich Buchführung und Lohn- und Gehaltsverrechnung gemäß § 30 Z 3 lit. f.“

19. § 32 lautet:

„§ 32. Die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer besteht aus

1. dem schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 34 und
2. dem mündlichen Prüfungsteil gemäß § 35.“

20. § 33 entfällt

21. § 34 lautet:

- „§ 34. (1) Der schriftliche Prüfungsteil hat die Ausarbeitung von vier Klausurarbeiten zu umfassen.
(2) Eine Klausurarbeit hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus dem Fachgebiet Rechnungslegung gemäß § 35 Z 3 lit. a, c, und g zu umfassen.
(3) Eine Klausurarbeit hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung gemäß § 35 Z 6 zu umfassen.
(4) Eine Klausurarbeit hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus dem Fachgebiet Rechtslehre gemäß § 35 Z 5 lit. c und g zu umfassen.
(5) Eine Klausurarbeit hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre gemäß § 35 Z 4 zu umfassen.
(6) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit gemäß Abs. 2, 3 und 4 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber jeweils in vier Stunden ausgearbeitet werden können. Die jeweilige Klausurarbeit ist nach vier-
einhalb Stunden zu beenden.
(7) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit gemäß Abs. 5 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in sechs Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach sieben Stunden zu beenden.“

22. § 35 lautet:

„§ 35. Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachge-
bieten zu umfassen:

1. Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer,
2. prüfungsrelevantes Unternehmenssteuerrecht, insbesondere ausreichende Kenntnisse der für die Abschlussprüfung relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
3. Rechnungslegung, insbesondere
 - a) Sonderfragen des Jahresabschlusses und der Zwischenabschlüsse und der Inhalt des Lagebe-
richtes,
 - b) Jahresabschlussanalyse, Kennzahlen und Kennzahlensysteme,
 - c) Konzernrechnungslegung,
 - d) Sonderbilanzen unter Berücksichtigung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften,
 - e) Organisation der EDV-Anwendung für die Rechnungslegung,
 - f) Grundzüge der Sonderrechnungslegungsvorschriften und
 - g) internationale Rechnungslegungsstandards,
4. Betriebswirtschaftslehre, insbesondere
 - a) Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristige Erfolgsrechnung,
 - b) Unternehmensorganisation (insbesondere Organisationsstruktur, Informationssysteme und interne Kontrolle) und Risikomanagement,
 - c) Planungsrechnungen,
 - d) Finanzierung und Investition einschließlich Unternehmensbewertung,
 - e) betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
 - f) Betriebsanalyse und
 - g) Organisation der EDV-Anwendung für die unter lit. a bis f angeführten Bereiche,
5. Rechtslehre, insbesondere
 - a) Grundzüge des bürgerlichen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts,
 - b) Handelsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Personengesellschaften und der Kapitalgesellschaften und der Rechnungslegungsvorschriften,
 - c) besondere Kenntnisse im Insolvenzrecht,
 - d) Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht,

- e) Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts mit dem Schwerpunkt Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und Grundzüge des Umweltrechts,
 - f) ausgewählte Teile des EU-Rechts, insbesondere das Verhältnis von staatlichem Recht zum Gemeinschaftsrecht, Rechtsschutz in der Gemeinschaft und Gemeinschaftsrecht auf den Gebieten des Rechnungswesens und des Steuerrechts und
 - g) besondere Kenntnisse der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften und der Stiftungen und Corporate Governance,
6. Abschlussprüfung, insbesondere
- a) Abschluss- und Sonderprüfungen unter Berücksichtigung der unter Z 3 aufgezählten Bereiche, einschließlich der Berichterstattung,
 - b) internationale Prüfungsgrundsätze,
 - c) Prüfung von internen Kontrollsystmen,
 - d) Prüfung der EDV-Anwendung in der Rechnungslegung,
 - e) Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware und
 - f) Grundzüge der Statistik, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant ist,
7. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind, und
8. Grundzüge des Bank-, Versicherungs-, Wertpapierrechts (einschließlich des Börserechts) und Devisenrechts.“

23. Nach § 35 wird folgender § 35a samt Überschrift eingefügt:

„Prüfungsbefreiung für Steuerberater“

§ 35a. (1) Prüfungskandidaten, die sich der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer unterziehen und bereits die Fachprüfung für Steuerberater erfolgreich abgelegt haben, sind im Rahmen des schriftlichen Prüfungsteiles von der Ablegung der Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre gemäß § 34 Abs. 5 befreit.

(2) Die Beantwortung von Prüfungsfragen im Rahmen des mündlichen Prüfungsteiles hat sich in diesen Fällen zu beschränken

1. auf das Fachgebiet Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer gemäß § 35 Z 1,
2. im Rahmen des Fachgebietes Rechnungslegung gemäß § 35 Z 3 auf die Bereiche Sonderfragen des Jahresabschlusses und der Zwischenabschlüsse und Inhalt des Lageberichtes, Konzernrechnungslegung, Grundzüge der Sonderrechnungslegungsvorschriften sowie internationale Rechnungslegungsstandards,
3. im Rahmen des Fachgebietes Betriebswirtschaft gemäß § 35 Z 4 auf dem Bereich Unternehmensorganisation (insbesondere Organisationsstruktur, Informationssysteme und interne Kontrolle) sowie Risikomanagement,
4. im Rahmen des Fachgebietes Rechtslehre gemäß § 35 Z 5 auf die Bereiche besondere Kenntnisse im Insolvenzrecht und besondere Kenntnisse der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften und der Stiftungen und Corporate Governance,
5. auf das Fachgebiet Abschlussprüfung gemäß § 35 Z 6,
6. auf das Fachgebiet Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind gemäß § 35 Z 7 und
7. auf das Fachgebiet Grundzüge des Bank-, Versicherungs-, Wertpapierrechts (einschließlich des Börserechts) und Devisenrechts gemäß § 35 Z 8.“

24. § 36 lautet:

„§ 36. (1) Bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind Prüfungsausschüsse für die Abhaltung der Fachprüfungen für Selbstständige Buchhalter, für Steuerberater und für Wirtschaftsprüfer einzurichten.

(2) Im Rahmen der Prüfungsausschüsse für Selbstständige Buchhalter und für Steuerberater sind bei den Landesstellen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Landesprüfungsausschüsse einzurichten.

(3) Die Funktionsdauer der Prüfungsausschüsse hat fünf Jahre zu betragen.“

25. § 37 lautet:

„§ 37. (1) Der Prüfungsausschuss für die Abhaltung von Fachprüfungen für Selbstständige Buchhalter hat sich zusammenzusetzen aus:

1. einem Vorsitzenden,
2. der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und
3. der erforderlichen Zahl von Prüfungskommissären.

(2) Aus dem Kreis der Landesprüfungsausschüsse sind je ein Vorsitzender und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie dessen Stellvertreter und die Vorsitzenden und deren Stellvertreter der Landesprüfungsausschüsse sind nach Anhörung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestellen.

(4) Zwei Drittel der Prüfungskommissäre sind auf Vorschlag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, ein Drittel ist auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestellen.

- (5) Die Prüfungskommissäre sind zu entnehmen dem Kreis
1. der Berufsangehörigen,
 2. der Hochschullehrer für einschlägige Fächer,
 3. anderer hervorragender Fachleute des betreffenden Wissensgebietes,
 4. der Beamten des Höheren Finanzdienstes der jeweils zuständigen Finanzlandesdirektion und
 5. der hauptberuflichen Mitglieder des Unabhängigen Finanzsenates.

(6) Die Vorsitzenden der Landesprüfungsausschüsse haben für die Abhaltung des mündlichen Prüfungsteiles der Fachprüfungen bei der jeweiligen Landesstelle der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Prüfungskommissionen zu bilden.

(7) Die Prüfungskommissionen für die Abhaltung der Fachprüfungen für Selbständige Buchhalter sind beschlussfähig, wenn anwesend sind:

1. der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und
2. mindestens drei Prüfungskommissäre.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Vorsitzenden der Landesprüfungsausschüsse dürfen nicht dem Kreis der Berufsangehörigen angehören.“

26. § 38 lautet:

„§ 38. (1) Der Prüfungsausschuss für die Abhaltung von Fachprüfungen für Steuerberater hat sich zusammenzusetzen aus:

1. einem Vorsitzenden,
2. der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und
3. der erforderlichen Zahl von Prüfungskommissären.

(2) Aus dem Kreis der Landesprüfungsausschüsse sind je ein Vorsitzender und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie dessen Stellvertreter und die Vorsitzenden und deren Stellvertreter der Landesprüfungsausschüsse sind nach Anhörung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestellen.

(4) Zwei Drittel der Prüfungskommissäre sind auf Vorschlag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, ein Drittel ist auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestellen.“

- (5) Die Prüfungskommissäre sind zu entnehmen dem Kreis
1. der Berufsangehörigen,
 2. der Hochschullehrer für einschlägige Fächer,
 3. anderer hervorragender Fachleute des betreffenden Wissensgebietes,
 4. der Beamten des Höheren Finanzdienstes der jeweils zuständigen Finanzlandesdirektion und
 5. der hauptberuflichen Mitglieder des Unabhängigen Finanzsenates.“

(6) Die Vorsitzenden der Landesprüfungsausschüsse haben für die Abhaltung des mündlichen Prüfungsteiles der Fachprüfungen bei der jeweiligen Landesstelle der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Prüfungskommissionen zu bilden.

(7) Die Prüfungskommissionen für die Abhaltung der Fachprüfung für Steuerberater sind beschlussfähig, wenn anwesend sind:

1. der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und
2. mindestens drei Prüfungskommissäre.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie dessen Stellvertreter und die Vorsitzenden der Landesprüfungsausschüsse dürfen nicht dem Kreis der Berufsangehörigen angehören.“

27. § 39 lautet:

„§ 39. (1) Der Prüfungsausschuss für die Abhaltung von Fachprüfungen für Wirtschaftsprüfer hat sich zusammenzusetzen aus:

1. einem Vorsitzenden,
2. der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und
3. der erforderlichen Zahl von Prüfungskommissären.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie dessen Stellvertreter sind nach Anhörung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestellen.

(3) Zwei Drittel der Prüfungskommissäre sind auf Vorschlag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, ein Drittel ist auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestellen.

(4) Die Prüfungskommissäre sind zu entnehmen dem Kreis

1. der Finanzbeamten, welche die Prüfung des Höheren Finanzdienstes abgelegt haben,
2. der Berufsgruppenangehörigen,
3. der Hochschullehrer für einschlägige Fächer,
4. anderer hervorragender Fachleute des betreffenden Wissensgebietes und
5. der hauptberuflichen Mitglieder des Unabhängigen Finanzsenates.

(5) Die Prüfungsausschüsse für die Abhaltung der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer sind beschlussfähig, wenn anwesend sind:

1. der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und
2. mindestens fünf Prüfungskommissäre.

(6) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse dürfen nicht dem Kreis der Berufsangehörigen angehören.“

28. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Auswertung der schriftlichen Klausurarbeiten dürfen die Namen der Bewerber weder ersichtlich sein noch den Prüfungskommissären bekannt gegeben werden.“

29. § 45 samt Überschrift lautet:

„Klausurarbeit“

§ 45. (1) Der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses hat zur Beurteilung einer Klausurarbeit zwei Mitglieder seines Prüfungsausschusses zu bestimmen.

(2) Diese beiden Mitglieder haben jeweils unabhängig voneinander die Arbeit entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(3) Die Klausurarbeit gilt dann insgesamt als bestanden, wenn beide Mitglieder des Prüfungsausschusses die Arbeit mit „bestanden“ beurteilt haben. Beurteilen beide Mitglieder des Prüfungsausschusses die Arbeit mit „nicht bestanden“, so gilt sie insgesamt als nicht bestanden.

(4) Beurteilt ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Arbeit mit „bestanden“ und das andere Mitglied mit „nicht bestanden“, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Beurteilung der Arbeit ein anderes Mitglied seines Prüfungsausschusses zu bestimmen. Dieses Mitglied hat unabhängig von den beiden ersten Mitgliedern die Arbeit entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu beurteilen. Beurteilt dieses Mitglied die Arbeit mit „nicht bestanden“, so gilt sie insgesamt als nicht bestanden. Beurteilt dieses Mitglied die Arbeit mit „bestanden“, so gilt sie insgesamt als bestanden.

(5) Jede Beurteilung einer Klausurarbeit ist zu begründen. Den Prüfungskandidaten sind jene Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Klausurarbeiten beurteilt haben, nicht bekannt zu geben. Den Prüfungskandidaten ist auf Verlangen Einsicht in ihre beurteilten Klausurarbeiten zu gewähren.

(6) Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind unanfechtbar.“

30. § 46 entfällt

31. § 47 lautet:

„§ 47. Bei den Fachprüfungen hat der Prüfungskandidat zuerst den schriftlichen Prüfungsteil positiv abzulegen. Sodann ist er berechtigt, zum mündlichen Prüfungsteil anzutreten.“

32. § 48 samt Überschrift lautet:

„Wiederholungen - Klausurarbeit“

§ 48. (1) Wird eine Klausurarbeit mit insgesamt „nicht bestanden“ beurteilt, so ist der Prüfungskandidat berechtigt, diese zu wiederholen.

(2) Für Wiederholungen hat der Prüfungsausschuss eine Frist festzusetzen, nach deren Ablauf die nicht bestandene Klausurarbeit wiederholt werden kann. Diese Frist darf ein Jahr nicht übersteigen. Bei Setzung der Frist sind das Klausurarbeitsergebnis sowie der nächstgelegene Prüfungstermin zu berücksichtigen.“

33. § 51 Abs. 4 entfällt.

34. § 54 lautet:

„§ 54. (1) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat durch Verordnung eine Prüfungsordnung zu erlassen. Diese Verordnung ist im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundzumachen. Die im Internet kundgemachten Inhalte müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.

(2) Die Prüfungsordnung hat Bestimmungen über die nähere Ausgestaltung der Fachprüfungen zu enthalten, insbesondere über

1. die Pflichten der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, um unparteiische und sachgerechte Prüfungen zu gewährleisten,
2. die Ausarbeitung der Prüfungsthemen, wobei auf die dem betreffenden Prüfungsfach und -gebiet zuzuordnende Tätigkeit des Prüfungskandidaten Bedacht zu nehmen ist,
3. die Durchführung der Klausurarbeiten,
4. die Veröffentlichung von Klausurarbeiten,
5. die Durchführung der mündlichen Prüfungen und ihre Dauer,
6. die Leitung der Sitzungen bei mündlichen Prüfungen,
7. das auszustellende Prüfungszeugnis und
8. die Rechte und Pflichten der mit dem Prüfungsverfahren befassten Mitarbeiter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.“

35. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Beeidigungen und Gelöbnisse sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit oder von einem von ihm bestellten Vertreter vorzunehmen.“

36. § 64 Abs. 1 lautet:

„§ 64. (1) Öffentliche Bestellungen sind nichtig und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991 (WV), für nichtig zu erklären, wenn zum Zeitpunkt der Aushändigung der Bestellungsurkunde eine der Bestellungsvoraussetzungen nicht erfüllt war und weiterhin nicht erfüllt ist.“

37. § 65 Abs. 1 lautet:

„§ 65. (1) Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung einer Gesellschaft, die Wirtschaftstreuhandlerberufe und damit vereinbarte Tätigkeiten auszuüben beabsichtigt, sind:

1. das Vorliegen einer zulässigen Gesellschaftsform gemäß § 66,
2. ein schriftlich abgeschlossener Gesellschaftsvertrag,
3. eine Firma und ein Sitz gemäß § 67,
4. Gesellschafter oder Aktionäre gemäß § 68,
5. ein allfälliger Aufsichtsrat gemäß § 69,
6. eine abgeschlossene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß § 11 und

7. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gemäß § 10.“

38. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen hat durch Berufsberechtigte, die zur selbständigen Ausübung ihrer Berufsbefugnis berechtigt sind, zu erfolgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen hat mehrheitlich durch Berufsberechtigte, die zur selbständigen Ausübung der Berufsbefugnis der entsprechenden Berufsgruppe berechtigt sind, zu erfolgen, wobei die Vertretung der Gesellschaft durch Berufsberechtigte, die zur selbständigen Ausübung der Berufsbefugnis der entsprechenden Berufsgruppe berechtigt sind, einzeln oder kollektiv auch ohne Mitwirkung anderer gewährleistet sein muss. Sind nur zwei Geschäftsführer vorhanden, ist es ausreichend, wenn einer von diesen zur selbständigen Ausübung der entsprechenden Berufsbefugnis berechtigt ist. Prokuristen müssen zur selbständigen Ausübung ihrer Berufsbefugnis berechtigt sein, können aber zur Vertretung nach außen unabhängig von ihrer Berufsbefugnis und Anzahl bevollmächtigt werden.“

39. § 65 Abs. 4 lautet:

„(4) Sind bei Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften nur zwei Gesellschafter vorhanden, so genügt es, wenn einer von diesen ein Berufsberechtigter der entsprechenden Berufsgruppe ist, über eine mehrheitliche Beteiligung verfügt und selbständig vertretungsberechtigt ist.“

40. § 67 Abs. 1 lautet

- „§ 67. (1) Die Firma hat zu enthalten bei Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes
1. Selbständiger Buchhalter die Bezeichnung „Selbständige Buchhaltungsgesellschaft“,
 2. Steuerberater die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“,
 3. Buchprüfer die Bezeichnung „Buchprüfungsgesellschaft“ und
 4. Wirtschaftsprüfer die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.““

41. § 68 Abs. 1 lautet:

- „§ 68. (1) Gesellschafter dürfen nur folgende Personen sein:

1. berufsberechtigte natürliche Personen,
2. Ehegatten und Kinder von an der Gesellschaft beteiligten Berufsberechtigten,
3. Gesellschaften, die berechtigt sind, einen Wirtschaftstreuhandberuf auszuüben und
4. nach ausländischem Recht Berufsberechtigte, wenn ihre Kapitalanteile am Gesellschaftsvermögen und ihre Stimmrechte ein Viertel nicht übersteigen, sofern zwischen Österreich und dem Staat, in dem die Berufsberechtigung erlangt wurde, Reziprozität gegeben ist und eine ähnliche Ausbildung nachgewiesen wird und die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen mehrheitlich durch in Österreich Berufsberechtigte erfolgt.“

42. § 68 Abs. 10 entfällt

43. § 70 Abs. 1 lautet:

„§ 70. (1) Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung einer Gesellschaft, die neben der Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes andere Tätigkeiten auszuüben beabsichtigt, sind:

1. die befugte Ausübung anderer zulässiger beruflicher Tätigkeiten gemäß § 71,
2. das Vorliegen einer zulässigen Gesellschaftsform gemäß § 72,
3. ein schriftlich abgeschlossener Gesellschaftsvertrag,
4. eine Firma und ein Sitz gemäß § 73,
5. Gesellschafter gemäß § 74,
6. eine abgeschlossene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß § 11 und
7. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gemäß § 10.“

44. § 80 Abs. 1 lautet:

„§ 80. (1) Anerkennungen sind nichtig und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, bei Gesellschaften gemäß dem 3. Hauptstück, 2. Abschnitt, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Bundesministern, gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991 (WV), für nichtig zu erklären, wenn im Zeitpunkt der Anerkennung eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt war und weiterhin nicht erfüllt ist.“

45. § 82 lautet:

„§ 82. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich und unabhängig und unter Beachtung der in diesem Hauptstück und der in der Richtlinie gemäß § 83 enthaltenen Bestimmungen auszuüben.“

(2) Wird ein Berufsberechtigter als Mediator tätig, so hat er auch dabei die ihn als Berufsberechtigten treffenden Berufspflichten einzuhalten. Besondere Regelungen für Mediatoren nach anderen Rechtsvorschriften werden dadurch nicht berührt.“

46. § 83 Abs. 3 lautet:

„(3) Diese Richtlinie ist im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundzumachen. Die im Internet kundgemachten Inhalte müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.“

47. § 85 Abs. 2 lautet:

„(2) Berufsberechtigte sind berechtigt, Zweigstellen zu errichten. Voraussetzung für die Errichtung einer Zweigstelle ist die Übertragung der Leitung der Zweigstelle an eine Person mit aufrechter Berufsbefugnis, die ihren Berufssitz in jenem Bundesland hat, in dem sich die Zweigstelle befindet, in dieser hauptberuflich und unter Ausschluss jeder wirtschaftstreuhänderischen Tätigkeit auf eigene Rechnung vom Inhaber der Zweigstelle beschäftigt wird und jene Berufsberechtigung besitzt, die für die in der Zweigstelle ausgeübten wirtschaftstreuhänderischen Tätigkeiten erforderlich ist.“

48. § 88 Abs. 1 lautet:

„§ 88. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die Übernahme eines Auftrages abzulehnen, der sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen fachlicher Art des Auftraggebers binden würde. Die Annahme von Aufträgen durch Berufsberechtigte, die sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Deckungsumfang ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht enthalten sind, ist unzulässig.“

49. § 88 Abs. 9 lautet:

„(9) Beruft sich ein Berufsberechtigter im beruflichen Verkehr auf die ihm erteilte Bevollmächtigung, so ersetzt diese Berufung den urkundlichen Nachweis.“

50. § 90 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ausübung anderer selbständiger oder unselbständiger Tätigkeiten neben der Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes ist unzulässig, wenn sie auf Provisionsbasis beruhen oder die Unabhängigkeit bei der Ausübung der Berufsberechtigung gefährden.“

51. § 91 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Verschwiegenheitspflicht entfällt, wenn und insoweit

1. Melde- und Auskunftspflichten im Rahmen der Bestimmungen der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001, und den damit im Zusammenhang erlassenen Umsetzungsmaßnahmen bestehen oder

2. der Auftraggeber den Berufsberechtigten ausdrücklich von dieser Pflicht entbunden hat.“

52. § 97 lautet:

„§ 97. (1) Berufsberechtigte sind berechtigt, auf ihre Befugnis zur selbständigen Ausübung ihres Wirtschaftstreuhandberufes vorübergehend mit der Rechtsfolge zu verzichten, das hierdurch Ruhens der Berufsbefugnis eintritt.

(2) Der Eintritt des Ruhens ist der Kammer der Wirtschaftstreuhänder unverzüglich schriftlich anzugeben. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat den Eintritt des Ruhens im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu veröffentlichen.

(3) Berufsberechtigte sind nicht verpflichtet, während des Ruhens ihrer Berufsberechtigung die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung aufrecht zu halten.

(4) Die Beendigung des Ruhens ist der Kammer der Wirtschaftstreuhänder unverzüglich schriftlich anzugeben. Der schriftlichen Anzeige auf Beendigung des Ruhens sind die Belege zum Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 anzuschließen.

(5) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit zu untersagen, wenn

1. keine Belege gemäß Abs. 4 vorgelegt werden oder
2. die Allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 nicht vorliegen oder
3. im Falle der persönlichen Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch eine natürliche Person nach mehr als siebenjährigem Ruhen.

(6) Von einer Untersagung ist im Fall des Abs. 5 Z 3 abzusehen, wenn der Berufsberechtigte in dieser Zeit überwiegend facheinschlägig gearbeitet hat.

(7) Im Falle der persönlichen Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch eine natürliche Person nach mehr als siebenjährigem Ruhen hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder diese Wiederaufnahme von der Ablegung der mündlichen Fachprüfung abhängig zu machen, wenn der Berufsberechtigte in dieser Zeit nicht überwiegend facheinschlägig gearbeitet hat.

(8) Über die Untersagung der Wiederaufnahme ist ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Dieser Bescheid ist dem Berufsberechtigten zu eigenen Handen zuzustellen. Gegen den Bescheid steht das Rechtsmittel der Berufung zu. Über die Berufung hat der Landeshauptmann zu entscheiden. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(9) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat die Beendigung des Ruhens im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu veröffentlichen.“

53. § 116 Z 1 lautet:

„1. ohne Berufsberechtigter zu sein einen Wirtschaftstreuhandberuf selbständig ausübt oder eine der in §§ 2 bis 5 angeführten Tätigkeiten anbietet, ohne die erforderliche Berechtigung zu besitzen, oder“

54. § 120 Z 8 lautet:

„8. sich im beruflichen Verkehr fälschlich auf eine ihm erteilte Bevollmächtigung oder auf einen ihm erteilten Auftrag beruft oder“

55. In § 120 Z 25 wird nach dem Wort „verletzt“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und Folgendes angefügt:

„26. einer der in den §§ 2 bis 5 angeführten Tätigkeit anbietet oder ausübt, ohne die erforderliche Berufsberechtigung zu besitzen.“

56. § 130 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Kammeranwalt hat die Anzeigen über Berufsvergehen, wenn keine Zurücklegung gemäß § 131 Abs. 1 erfolgt, an den zuständigen Senat zu erstatten oder weiterzuleiten und sie im Disziplinarverfahren als Partei zu vertreten.“

57. § 131 lautet:

„§ 131. (1) Findet der Kammeranwalt nach Prüfung einer Anzeige über Berufsvergehen keine Gründe für die Weiterverfolgung, ist er, unbeschadet seiner Möglichkeiten der vorherigen Sachverhaltserhebung gemäß Abs. 2, berechtigt, die Anzeige ohne sonstiges weiteres Verfahren mit kurzer Aufzeichnung der ihn dazu bestimmenden Erwägungen zurückzulegen. Legt der Kammeranwalt eine Anzeige zurück, so hat er die des Berufsvergehens angezeigten Berufsberechtigten, die bereits vernommen worden sind, und den Anzeiger hiervon zu verständigen.

(2) Legt der Kammeranwalt eine Anzeige über Berufsvergehen nicht sofort ohne weiteres Verfahren zurück, hat er dem Angezeigten die Anzeige unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zu geben, dazu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Der Kammeranwalt ist berechtigt, unterdessen Vorerhebungen zur Klärung des Sachverhaltes selbst durchzuführen oder durch das Kammeramt durchführen zu lassen.

(3) Der Angezeigte ist berechtigt, sich eines Verteidigers zu bedienen. Als Verteidiger sind ordentliche Kammermitglieder und Personen, die gemäß § 39 Abs. 3 der Strafprozeßordnung – StPO, BGBI. Nr. 631/1975 (WV), in die Verteidigerliste eingetragen sind, zugelassen.

(4) Dem Vorsitzenden des Disziplinarrates steht das Recht zu, bei Geringfügigkeit des Berufsvergehens Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 727 Euro zu verhängen. Gegen Ordnungsstrafen steht der binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides beim Disziplinarrat einzubringende Einspruch offen. Dieser hat die Wirkung, dass die erlassene Strafverfügung außer Kraft gesetzt und das ordentliche Verfahren eingeleitet wird.“

58. § 132 Abs. 1 lautet:

„§ 132. (1) Der Kammeranwalt hat, wenn keine Zurücklegung gemäß § 131 Abs. 1 erfolgt, die Anzeige, verbunden mit einem Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens, an den zuständigen Senat zu erstatten oder weiterzuleiten, wenn die Anzeige in Ansehung der Stellungnahme des Angezeigten und des Ergebnisses von Vorerhebungen nicht zurückzulegen ist. Die Befassung des Disziplinarrates hat der Kammeranwalt dem Angezeigten ehestens zur Kenntnis zu bringen und ihm unter Angabe der Mitglieder des zuständigen Senates Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen eine Gegenäußerung abzugeben und einen Gegenantrag zu stellen. Von der Zurücklegung der Anzeige hat der Kammeranwalt den Angezeigten umgehend zu verständigen.“

59. In § 146 Abs. 2 wird in Z 8 vor der Z 9 das Wort „und“ durch einen Beistrich und in Z 9 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. der Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zugunsten der Mitglieder für Schäden, deren Höhe die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 3 übersteigt (Excedentenversicherung), sofern dies im Interesse der Gesamtheit ihrer Mitglieder sinnvoll erscheint.“

60. § 149 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Übertragung bestimmter Aufgabengebiete zur ständigen Wahrnehmung an die einzelnen Vizepräsidenten hat durch Beschluss des Vorstandes zu erfolgen. Dieser Beschluss ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Kenntnis zu bringen.“

61. § 155 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Kammertag hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder, ihrer Ersatzmitglieder, der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter,
2. die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
3. die Festlegung der Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Umlagen und Gebühren für Sonderleistungen,
4. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer, die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Kammerorgane,
5. die Beschlussfassung über Verfügungen, die das Kammervermögen betreffen, soweit sie nicht bereits im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind,
6. die Festsetzung, die Erlassung und die Änderung der Haushaltordnung, der Umlagenordnung, der Geschäftsordnung, der Ausführungsrichtlinie, der Qualitätssicherungsrichtlinie und der Dienstordnung,
7. die Beschlussfassung über die Satzungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Leistungs- und Beitragsordnung und
8. die Festsetzung, die Erlassung und die Änderung der Verordnungen gemäß § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 54, § 179 und § 231.“

62. § 155 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Kammertag hat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

63. § 158 lautet:

„§ 158. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen und Ausschüssen zu suspendieren, wenn

1. gegen sie wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet wurde oder
2. über ihr Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde.

(2) Die Suspendierung ist nach rechtskräftigem Abschluss des Straf-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens aufzuheben.

(3) Der Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kann Mitglieder von Ausschüssen, die ihren Verpflichtungen gemäß § 157 Abs. 2 nicht nachkommen, abberufen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen und Ausschüssen abberufen, wenn

1. bei ihnen nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die ihre Wählbarkeit ausschließen, oder
2. sie sich einer groben Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben oder
3. andere schwerwiegende Gründe vorliegen und dies der Kammertag verlangt.

(5) Beschlüsse des Vorstandes gemäß Abs. 3 sowie des Kammertages gemäß Abs. 4 Z 3 sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden zu fassen.

(6) Der Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft zur Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat gleichzeitig den Verlust aller Funktionen und Mitgliedschaften zu Ausschüssen zur Folge.“

64. § 162 lautet:

- „§ 162. (1) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat eine Geschäftsordnung zu erlassen.
 (2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere zu regeln:
1. die innere Geschäftsführung und den Verkehr mit Personen und Stellen außerhalb der Kammer der Wirtschaftstreuhänder,
 2. die Art und Form von Beurkundungen der Kammerbeschlüsse und die Fertigung der Mitteilungen, Eingaben und sonstiger Schriftstücke der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und
 3. den Ersatz von Barauslagen und die Gewährung und die Höhe von Funktionsentschädigungen der Kammerfunktionäre und der Ausschussmitglieder.

(3) Die Geschäftsordnung ist im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundzumachen.“

65. § 174 lautet:

„§ 174. (1) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder und alle ihre Einrichtungen und Unternehmungen unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Die Aufsicht umfasst die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und für die Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Ganges der Verwaltung.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist in Handhabung seines Aufsichtsrechts insbesondere berechtigt, Beschlüsse, Bescheide und Verordnungen aufzuheben.

(4) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit besteht keine Amtverschwiegenheit.

(5) Die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder beschlossenen Richtlinien und Empfehlungen sind dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder beschlossenen Verordnungen sind dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.“

66. § 175 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gerichte und die Finanzstrafbehörden sind verpflichtet, die Kammer der Wirtschaftstreuhänder von der Einleitung einer Untersuchung wegen des Verdachtes einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung, eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens, eines sonstigen vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit sowie von der Verhängung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Verwahrung gegen einen Berufsberechtigten ohne Verzug zu verständigen und ihr das Ergebnis des durchgeföhrten Strafverfahrens unter Anschluss einer Ausfertigung der Strafentscheidung oder der Untersuchung mitzuteilen und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. Bis zur Mitteilung der Anklageschrift können jedoch die Gerichte einzelne Aktenstücke von der Einsichtnahme ausnehmen, wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von diesen Aktenstücken der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre.“

67. Nach § 176 wird folgender § 176a samt Überschrift eingefügt:

„Parteistellung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

§ 176a. (1) Partei im Berufungsverfahren bei den in diesem Bundesgesetz normierten Verfahren vor den Landeshauptleuten ist auch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

(2) Das Recht, gegen die Entscheidung über eine Berufung durch den Landeshauptmann wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, steht auch der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu.

68. § 177 Abs. 2 lautet:

„(2) Von der Verschwiegenheitspflicht kann auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Behörde das Präsidium oder, soweit sie dieses betrifft, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit entbinden.“

69. § 179 lautet:

„§ 179. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat durch Verordnung die näheren Durchführungs-vorschriften für die Wahlen der Kammerorgane zu erlassen. Die Wahlordnung ist im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundzumachen.“

70. § 187 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter sind vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu bestellen. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission und sein Stellvertreter haben vor Antritt ihrer Funktion in die Hand des Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit ihrer Funktion verbundenen Pflichten abzulegen.“

71. § 187 Abs. 4 lautet:

„(4) Die sechs weiteren Mitglieder der Hauptwahlkommission sind vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aufgrund eines Vorschlags des Präsidiums der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu bestellen. Für den Fall der Verhinderung dieser Mitglieder hat der Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder jeweils ein Ersatzmitglied aufgrund eines Vorschlags des Präsidiums zu bestellen.“

72. § 201 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Kreiswahlkommissionen haben allen laut abgeschlossener Wählerliste ihres Wahlkreises aktiv Wahlberechtigten einundzwanzig Tage vor dem Wahltag ein amtliches Kuvert und einen amtlichen Stimmzettel mit eingeschriebenem Brief zuzusenden.“

73. § 205 Abs. 5 lautet:

„(5) Gegen die Abweisung eines Einspruches oder einer stattgebenden Entscheidung der Hauptwahlbehörde ist die Berufung an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zulässig. Die Berufung ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Hauptwahlkommission einzu-bringen. Die Hauptwahlkommission hat die Berufung unter Anschluss des Wahlaktes unverzüglich dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Entscheidung vorzulegen.“

74. Dem § 227 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

75. Nach § 229 werden folgender §§ 229a, 229b und 229c samt Überschriften angefügt:

„Übergangsbestimmung – Prüfungsverfahren

§ 229a. Prüfungsverfahren die entsprechend den Vorschriften der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBI. Nr. 125/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 431/1996, geführt werden, sind bis 31. Dezember 2007 zu beenden. Bereits bestandene Teilprüfungen, die erteilte Zulassung zur Fachprüfung und die Prüfungsgebühren verfallen, es sei denn, dass der Prüfungskandidat innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes schriftlich erklärt, seine Prüfungen entsprechend den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes abzulegen.

Verkürzte Prüfungsverfahren für Buchprüfer

§ 229b. (1) Zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer ist unbeschadet der Bestimmung des § 16 zuzulassen, wer zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes Buchprüfer berechtigt ist. Bestellte Buchprüfer, deren Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater Prüfungsbefreiungen auf Grund Art. II Z 10 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnungs-Novelle 1982, BGBI. Nr. 352/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. 431/1996, beinhaltete (erleichterte Buchprüferprüfung), haben vor Zulassung zur Fachprüfung einen Nachweis über den Besuch einer zweitägigen Lehrveranstaltung über die Fachgebiete Rechtslehre und Aktienrecht an der Akademie der Wirtschaftstreuhänder zu führen.

(2) Die Antragstellung zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer gemäß Abs. 1 hat bis spätestens 31. Dezember 2007 zu erfolgen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18.

(3) Die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer gemäß Abs. 1 besteht unbeschadet der Bestimmungen der §§ 32 bis 35 aus dem mündlichen Prüfungsteil gemäß Abs. 4 oder 5.

(4) Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Aktienrecht und Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Bezug auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und
2. Sonderfragen der Rechnungslegung, bestehend aus internationaler Rechnungslegung und internationalen Prüfungsstandards.

(5) Der mündliche Prüfungsteil hat für bestellte Buchprüfer, deren Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater Prüfungsbefreiungen auf Grund Art. II Z 10 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung-Novelle 1982, BGBI. Nr. 352/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. 431/1996, beinhaltete (erleichterte Buchprüferprüfung) die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten:

1. Rechtslehre und Aktienrecht,
2. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Bezug auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und
3. Sonderfragen der Rechnungslegung, bestehend aus Internationaler Rechnungslegung, Konzernrechnungslegung und Internationaler Prüfungsstandards.

(6) Die erteilte Zulassung zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer gemäß Abs. 1 und die Prüfungsgebühren verfallen, wenn diese Fachprüfung nicht bis spätestens 31. Dezember 2009 erfolgreich abgelegt wurde.

Weitere Übergangsvorschriften

§ 229c. (1) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2004 in Geltung stehende

1. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Zulassung zur Fachprüfung Steuerberater (Steuerberater-Fachprüfungszulassungsverordnung), BGBI. II Nr. 468/1999, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 22/2005,
2. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Zulassung zur Fachprüfung Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfer-Fachprüfungszulassungsverordnung), BGBI. II Nr. 467/1999, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 23/2005,
3. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Festlegung von Ausbildungen, deren Abschluss die Fachprüfung für Selbständige Buchhalter ersetzt (SBH-Prüfungsbefreiungsverordnung), BGBI. II Nr. 64/2001,
4. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung), BGBI. II Nr. 47/2000,

gelten nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes als bundesgesetzliche Regelungen. Sie treten mit der Neuerlassung durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2006, außer Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2004 bereits anhängige Zulassungsansuchen zu Fach- oder Eignungsprüfungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, sind nach den Vorschriften des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes – WTBG, BGBI. I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 135/2001, zu beurteilen, es sei denn, dass der Prüfungskandidat erklärt, das Zulassungsersuchen entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/xxxx zu stellen. Im Fall der Zulassung zu Fach- oder Eignungsprüfungen nach den Vorschriften des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes – WTBG, gelten für das Prüfungsverfahren ebenfalls diese Vorschriften, es sei denn, dass der Prüfungskandidat innerhalb von sechs Monaten ab In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/xxxx erklärt, seine Prüfungen entsprechend diesem Bundesgesetz abzulegen.

(3) Bereits ausgesprochene Zulassungen bleiben in Kraft. Bereits begonnene Prüfungsverfahren sind nach den Vorschriften des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes – WTBG, BGBI. I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 135/2001, zu Ende zu führen, es sei denn, dass der Prüfungskandidat schriftlich binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/xxxx erklärt, seine Prüfungen entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/xxxx abzulegen.

(4) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx begonnene Prüfungsverfahren sind nach den Vorschriften des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes – WTBG, BGBl. I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2001 zu Ende zu führen, es sei denn, dass der Prüfungskandidat schriftlich binnen sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2004, erklärt, seine Prüfungen entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2004 abzulegen. Bereits abgelegte positive Prüfungsteile sind bei Weiterführung des Prüfungsverfahrens entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx anzurechnen, sofern die Ablegung nicht bereits länger als sieben Jahre zurückliegt. Die Bestimmungen des § 23 finden in diesen Fällen mit der Maßgabe Anwendung, als die Frist mit dem Einlangen der Erklärung des Prüfungskandidaten, das Prüfungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2004 weiterführen zu wollen, neu zu laufen beginnt.

(5) Die Prüfungsausschüsse für die Fachprüfungen, die bei In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2004 bestellt sind, gelten als Prüfungsausschüsse für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer, jene für die Fachprüfung Steuerberater als solche für die Fachprüfung Steuerberater, jene für die Fachprüfung Selbständige Buchhalter als solche für die Fachprüfung Selbständige Buchhalter. Die Bestimmungen, welche die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse abändern, sind erst ab der folgenden Funktionsperiode anzuwenden.“

76. § 231 lautet:

„§ 231. (1) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abweichende Regelungen, sofern dies zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlich ist, nach Maßgabe dieser Vereinbarungen durch Verordnungen zu treffen.

(2) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 kann bereits vor In-Kraft-Treten der zwischenstaatlichen Vereinbarung erlassen werden. Sie tritt jedoch erst mit dieser in Kraft.

- (3) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat durch Verordnung zu bestimmen,
 1. welche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die auf dem Gebiet der EWR-Vertragsparteien außerhalb der Republik Österreich erworben wurden, die Voraussetzungen der fachlichen Befähigung im Sinne dieses Bundesgesetzes zu erfüllen geeignet sind,
 2. welche allfälligen zusätzlichen fachlichen Kenntnisse Staatsangehörige der EWR-Vertragsparteien jeweils für die Verleihung einer Befugnis nach diesem Bundesgesetz entweder in Form von Eignungsprüfungen nachzuweisen oder in Form von Lehrgängen zu erwerben haben und
 3. wann und in welcher Form Staatsangehörige der EWR-Vertragsparteien das Erbringen von Dienstleistungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anzugeben haben, und dass sie den Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie Inländer unterliegen.

(4) Verordnungen gemäß Abs. 2 und 3 sind im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundzumachen. Die im Internet kundgemachten Inhalte müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.“

77. § 232 lautet:

„§ 232. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 und 39 Abs. 3 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Vorblatt

Probleme:

Bundesgesetzliche Maßnahmen sind insofern erforderlich, um insbesondere die Qualität der Abschlussprüfungen zu erhalten und zu erhöhen. Die sonst vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen dienen einerseits dem Ziel der Qualitätssteigerung und andererseits der Entbürokratisierung und der Stärkung der Selbstverwaltung

Ziele:

Durch die Schaffung eines Qualitätssicherungssystems

- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich,
- Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in Abschlussprüfungen,
- Sicherung der Qualität der Berufsausübung,
- Stärkung des Finanzmarktes Österreich
- Förderung der Glaubwürdigkeit der offen gelegten Finanzinformationen
- Erhöhung des Nutzens und des Schutzes für Aktionäre, Investoren, Gläubiger und anderer Interessengruppen
- laufende Verbesserung der Prüfungsqualität und der Berufsausübung
- Vereinheitlichung der Fachprüfungen in organisatorischer Hinsicht durch Einrichtung einheitlicher Prüfungsausschüsse bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
- Zusammenführung der prüfenden Wirtschaftstreuhandberufe Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer durch die Möglichkeit qualifizierter Zusatzprüfungen und Schaffung der Möglichkeit des direkten Zugangs zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer
- Entbürokratisierung, Flexibilisierung und Sachnähe durch Übertragung von Verordnungskompetenzen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Inhalt:

Schaffung eines Qualitätssicherungssystems für Wirtschaftstreuhänder und Revisoren, die Pflichtprüfungen durchführen sowie die Einführung von regelmäßigen Externen Qualitätsprüfungen durch ein eigenes Bundesgesetz (Qualitätssicherungsgesetz)

Delegation von Verordnungen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, wie beispielsweise:

- Steuerberater-Fachprüfungszulassungsverordnung
- Wirtschaftsprüfer-Fachprüfungszulassungsverordnung
- SBH-Prüfungsbefreiungsverordnung
- Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung
- Wirtschaftstreuhänderkammer-Wahlordnung
- Diplomanerkennungsverordnungen

Gesetzesanpassung im Rahmen des Berechtigungsumfanges des Selbständigen Buchhalters

Entfall der Hausarbeit bei der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer

Möglichkeit des Zugangs zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer ohne vorherig erfolgreich abgelegte Fachprüfung für Steuerberater

Schaffung einheitlicher Prüfungsausschüsse für die Fachprüfungen für Selbständige Buchhalter und für Steuerberater

Neuregelung der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse für die Fachprüfungen

Neuregelung der Fristen für die Wiederholungen nicht bestandener Klausurarbeiten

Schaffung der Möglichkeit für Buchprüfer zu einer verkürzten Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer anzutreten

Neuregelung der Vertretung und Geschäftsführung von Wirtschaftstreuhandgesellschaften

Neuregelung hinsichtlich der Gesellschafter von Wirtschaftstreuhandgesellschaften

Aufnahme von Bestimmungen hinsichtlich der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften bei Mediationen

Neuregelung der Voraussetzungen für Zweigstellen

Neuregelung bezüglich des Entfalls der Verschwiegenheitspflicht

Neuregelung des Ruhens einer Berufsbefugnis

Marginale Änderungen im Disziplinarrecht

Schaffung der Parteistellung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bezüglich der Verfahren vor den Landeshauptleuten und dem Verwaltungsgerichtshof

Marginale Änderungen im Wahlrecht

Alternativen:

Beibehaltung der derzeit bestehenden Rechtslage

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Mit der Einführung des Qualitätssicherungssystems wird erwartet, dass der Wirtschaftsstandort Österreich gestärkt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in den österreichischen Finanzmarkt durch Transparenz und Kontrolle der Abschlussprüfer erhöht wird.

Die Einführung des Qualitätssicherungssystems bei den Abschlussprüfern ist im Zusammenhang mit den gesetzten normativen Maßnahmen handelsrechtlicher Natur (Rotation, Erhöhung der Haftungsgrenzen, Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, Stärkung der Stellung des Aufsichtsrates usw.) als Gesamtpaket zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und des Finanzmarktes Österreich zu sehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Zusammenhang mit der Einführung des Qualitätssicherungssystems sind keine Kosten für Länder oder Gemeinden verbunden, da dieses System größten Teils durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder und deren Mitglieder getragen wird. Die Kosten für die Qualitätskontrollbehörde werden durch den Bund zu tragen sein.

EU-Konformität:

Gegeben. Durch die gegenständliche Novelle wird der Empfehlung der Kommission vom 15. November 2000, Mindestanforderungen an die Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung in der Europäischen Union einzuführen, nachgekommen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Einführung eines externen Qualitätssicherungssystems für Abschlussprüfer wird seit vielen Jahren EU-weit praktiziert. Die Einführung ist insbesondere auch aufgrund der Empfehlung der Kommission vom 15. November 2000, 2001/256/EG, notwendig.

Dazu wird in der Empfehlung der Kommission Folgendes ausgeführt:

„Qualitätssicherung ist zur Gewährleistung einer guten Qualität von Abschlussprüfungen grundlegend. Diese wiederum fördert die Glaubwürdigkeit der offen gelegten Finanzinformationen und erhöht den Nutzen und Schutz für Aktionäre, Investoren, Gläubiger und andere Interessengruppen. Die Qualitätssicherung ist das wichtigste Instrument des Berufsstandes, um der Öffentlichkeit und den Aufsichtsbehörden zu zeigen, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften ihre Tätigkeit auf der Grundlage allgemein anerkannter Prüfungsstandards und Berufsprundsätze ausüben. Dariüber hinaus ermöglicht die Qualitätssicherung dem Berufsstand die laufende Verbesserung der Prüfungsqualität.“

Mit der Delegation von Verordnungen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, wie beispielsweise der Steuerberater-Fachprüfungszulassungsverordnung, der Wirtschaftsprüfer-Fachprüfungszulassungsverordnung, der SBH-Prüfungsbefreiungsverordnung, der Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung, der Wirtschaftstreuhänderkammer-Wahlordnung und der Diplomanerkennungsverordnungen wird der auch durch die Gewerberechtsnovelle 2002, BGBl. I Nr. 111/2002, vorgegebene Weg der Übertragung von Verordnungskompetenzen an die Interessenvertretungen konsequent weiterverfolgt. Dadurch soll Entbürokratisierung, Flexibilisierung und Sachnähe und die Stärkung der Selbstverwaltung erfolgen. Als Korrektiv bleibt die allgemeine Aufsicht über die Kammer der Wirtschaftstreuhänder und die Genehmigung der durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erlassenden Verordnungen bestehen.

Die Schaffung der Möglichkeit des direkten Zugangs zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer entspricht der internationalen Entwicklung zur Spezialisierung. Die Ausbildungsdauer bis zur Erlangung der Berufsbefugnis des Wirtschaftsprüfers in Österreich ist länger als in vergleichbaren anderen Staaten und ist anzupassen. Jetzt gegebene Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Berufsangehörigen werden beseitigt. Die Qualität der Prüferausbildung wird durch spezifische Prüfungsgegenstände, die bereits den Anforderungen des vorliegenden Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer Richtlinie über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates entsprechen, erhöht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Qualitätskontrollbehörde werden durch den Bund zu tragen sein.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Bundesgesetze ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie und Einrichtung beruflicher Vertretungen, so weit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Qualitätssicherungsgesetz)

Zur Teilnahme an der obligatorischen Qualitätskontrolle sind alle Wirtschafts- und Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften verpflichtet, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durchführen. Ebenfalls erfasst werden die Genossenschaftsrevisionsverbände und der Sparkassen-Prüfungsverband, da diese ebenfalls Pflichtprüfungen nach österreichischem Recht durchführen. Somit wird durch die Qualitätssicherung der gesamte prüfende Beruf – sofern gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchgeführt werden – in Österreich erfasst. Bei Abschlussprüfern, die für einen Revisionsverband tätig werden und dieselbe Methode der Qualitätssicherung anwenden, gelangen die für Prüfungsgesellschaften geltenden Anforderungen zur Anwendung, sodass der Prüfungsbetrieb des Revisionsverbandes externen Qualitätsprüfungen entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

Die Folge einer fehlenden Qualitätskontrolle wird als weiterer Ausschlussgrund in den einschlägigen Gesetzen, welche auch die Verpflichtung zur Durchführung einer Abschlussprüfung enthalten, geregelt (zB HGB, BWG) werden. Zusätzlich wird die Durchführung von Pflichtprüfungen ohne aufrechte Qualitätskontrollbescheinigung als weiteres Berufsvergehen disziplinarrechtlich zu ahnden sein. Durch das für Abschlussprüfer von Banken, Versicherungen und börsennotierten Unternehmen vorgesehene kürzere Prüfungsintervall von drei Jahren wird der in der Regel höheren Bedeutung dieser Unternehmen für die Öffentlichkeit Rechnung getragen.

Eine weitere Qualitätskontrolle in kürzerer Frist kann beispielsweise im Falle eines eingeschränkten Prüfungsurteils angeordnet werden.

Überprüft werden die Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den entsprechenden Empfehlungen der beruflichen Interessenvertretung. Die Aufzählung des § 2 Abs. 2 ist eine lediglich demonstrative, die darin enthaltenen Bereiche haben von der Qualitätskontrolle jedoch jedenfalls umfasst zu sein. Die Prüfung der Durchführung einzelner Aufträge dient dabei dem Zweck, die Umsetzung des in der Praxis eingeführten Qualitätssicherungssystems in der Auftragsabwicklung zu prüfen.

Die Durchführung der Qualitätskontrolle hat durch Berufsangehörige zu erfolgen, jedoch nur, wenn diese in die Liste der Qualitätsprüfer aufgenommen worden sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der Qualitätsprüfer sind in § 10 geregelt. Die näheren Ausführungsbestimmungen für diese Voraussetzungen werden in der Durchführungsrichtlinie gemäß § 22 geregelt. Grundsätzlich soll es sich bei den Qualitätsprüfern um erfahrene Berufskollegen handeln, die über Kenntnisse in der Qualitätssicherung verfügen und nicht wegen einer einschlägigen Berufsrechtsverletzung disziplinarrechtlich verurteilt worden sind.

Voraussetzung ist weiters eine zumindest 5-jährige Praxis als Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer. Als Praxis wird damit nur die Tätigkeit nach Bestellung zum Wirtschaftsprüfer oder zum Buchprüfer anerkannt. Jedenfalls ist für die Eintragung eine aufrechte Berufspraxis erforderlich. Eine vorherige prüfende Tätigkeit als Berufsanwärter kann nicht angerechnet werden. Der Berufsberechtigte muss in diesen fünf Jahren Abschlussprüfungen durchgeführt haben. Nicht vorgesehen wird, dass eine ausschließliche oder überwiegende Tätigkeit als Abschlussprüfer während der fünf Jahre ausgeübt werden muss. Damit soll auch gerade mittelgroßen Kanzleien der Zugang zum Prüfmarkt „Qualitätskontrolle“ offen gehalten werden.

Der Prüfer muss über spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Externen Qualitätsprüfung verfügen. Eine besondere Prüfung als Nachweis der Kenntnisse ist nicht vorgesehen. Die Kurse, die spezielle Schulungen darstellen, müssen von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder autorisiert sein. Einschlägige Erfahrungen in der Qualitätssicherung werden nachgewiesen durch eine Beschäftigung mit der internen Qualitätssicherung, zB durch die Einführung und Überwachung der Qualitätssicherung in der eigenen Praxis oder durch Teilnahme an „Inter-Office-Reviews“ als Prüfer.

Es darf keine rechtskräftige Verhängung von berufsgerichtlichen Maßnahmen, sofern diese die Eignung als Peer-Review ausschließen, erfolgt sein. Maßstab ist jeweils, ob die Berufspflicht unmittelbar der Qualitätssicherung dient.

Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat im Wege der Registrierung zu dokumentieren, ob die materiellen Voraussetzungen für die Bestellung bzw. Aufnahme in die Liste im Einzelfall vorliegen. Die Eintragung ist Voraussetzung, um als Qualitätsprüfer tätig werden zu können.

Durch das Registrierungsverfahren steht im Interesse des der Prüfung unterworfenen Berufsangehörigen die Berechtigung des von ihm beauftragten Prüfers von Vorhinein fest. Die Registrierung ist daher für die Öffentlichkeit zugängig einzutragen.

Diese Anforderungen sind erforderlich, um eine zuverlässige Qualitätskontrolle im öffentlichen Interesse zu gewährleisten. Bei Gesellschaften sind die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen von mindestens einem Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführung oder eines Personengesellschafters zu erfüllen und eine Registrierung dieses Mitgliedes als Prüfer für Qualitätskontrolle sowie das Bestehen einer wirksamen Bescheinigung für Qualitätskontrolle für die Gesellschaft vorzuliegen. Der verantwortliche Prüfer der Gesellschaft muss die genannten Voraussetzungen erfüllen und im Prüfungsauftrag genannt werden. In die Liste der Qualitätsprüfer können auch Revisoren oder Revisionsverbände eingetragen werden.

Fallen die Registrierungsvoraussetzungen weg, ist die Registrierung vom Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zu widerrufen. Lag oder liegt eine Eintragungsvoraussetzung nicht oder nicht mehr vor, ist die Anerkennung von der Qualitätskontrollbehörde binnen vier Wochen für nichtig zu erklären. Im Falle eines Widerrufs der Anerkennung hat die Streichung aus der Liste der Qualitätsprüfer zu erfolgen.

Der zu überprüfende Abschlussprüfer hat für die Beauftragung eines Qualitätsprüfers einen Dreievorschlag dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen vorzulegen. Nach Prüfung, ob alle vorgeschlagenen Prüfer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, hat der Arbeitsausschuss einen Prüfer aus dem Vorschlag zu bestellen. Liegen nicht bei allen vorgeschlagenen Qualitätsprüfern die erforderlichen Voraussetzungen vor, ist dem zu Überprüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Verbesserung des Vorschlages zu geben. Die Bestellung ist der Qualitätskontrollbehörde zur Kenntnis zu bringen und kann von dieser im Falle eines Nichtvorliegens der Voraussetzungen für nichtig erklärt werden. Weder der Arbeitsausschuss noch die Qualitätskontrollbehörde sind jedoch in das Rechtsverhältnis zwischen Überprüftem und Qualitätsprüfer eingebunden, vielmehr erfolgt die Beauftragung unter der aufschiebenden Bedingung der Bestellung durch den Arbeitsausschuss.

Der Ausschluss der ordentlichen Kündigung – etwa im Falle von Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Prüfungsberichtes – stärkt die Glaubwürdigkeit des Systems.

Die wichtigen Gründe sind lediglich demonstrativ aufgezählt. Ein wichtiger Grund für den Prüfer kann zB auch darin zu sehen sein, dass die Durchsetzung seines Honoraranspruches gefährdet oder ein Ereignis eingetreten ist, das für ihn die Besorgnis der Befangenheit begründet. Aus Sicht des Geprüften kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Fortsetzung für ihn eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Jedenfalls hat der Prüfer über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu berichten und auch den Kündigungsgrund schriftlich niederzulegen; diese Niederschrift ist dem Arbeitsausschuss sowie der Qualitätskontrollbehörde und dem nachfolgenden Prüfer vorzulegen. Damit ist sichergestellt, dass dieser Kenntnis von einer vorhergehenden außerordentlichen Kündigung hat.

Die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Prüfer ist für die Funktionsfähigkeit der Qualitätskontrolle und ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit entscheidend. Es ist nicht nur die allgemeine Berufspflicht der Unabhängigkeit zu beachten, sondern auch die besonderen Berufspflichten der Unparteilichkeit und der Unbefangenheit. Gegenseitige Prüfungen sind ausgeschlossen; dies darf auch nicht durch Einschaltung einer weiteren Partei umgangen werden.

§ 13 enthält Angaben über den Inhalt der Berichterstattung über die Qualitätskontrolle und die Dokumentation des Prüfungsergebnisses. Die Qualitätskontrolle kann eine uneingeschränkte Erklärung zum Ergebnis haben, eine Einschränkung oder eine Versagung. Zusätzlich ist eine Ergänzung möglich.

Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen. Im Fall der Versagung ist die Bescheinigung über die Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle nicht zu erteilen. Im Fall der Einschränkung aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel im Qualitätssicherungssystem hat der Prüfer für Qualitätskontrolle Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben. Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen entscheidet darüber, ob Maßnahmen zur Gewährung der Qualität der Berufsausübung erforderlich sind.

Die Teilnahme an der Qualitätskontrolle ist vom Arbeitsausschuss binnen sechs Wochen zu bescheinigen, wobei auf das jeweilige Prüfungsurteil Bedacht zu nehmen ist. Im Falle von schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften zur Qualitätskontrolle oder im Falle einer Versagung des Prüfungsurteils ist keine Bescheinigung auszustellen. Bei Vorliegen eines eingeschränkten Prüfungsurteils ist über die Ausstellung der Bescheinigung allenfalls unter Anordnung weiterer Maßnahmen zu entscheiden. Die erteilte Bescheinigung ist auch der Qualitätskontrollbehörde zur Kenntnis zu bringen und von dieser für nichtig zu erklären, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht gegeben waren.

Für den Qualitätsprüfer gilt die berufliche Verschwiegenheit; ebenso für die Mitglieder des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen und die Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde.

Die berufliche Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem Qualitätsprüfer im Rahmen einer Qualitätskontrolle nach den vorliegenden Bestimmungen. Andernfalls würde die Qualitätskontrolle in Konflikt zur beruflichen Verschwiegenheit des zu Überprüfenden treten.

Die Interessen des Mandanten des zu prüfenden Berufsangehörigen sowie der mit ihm assoziierten Personen werden durch die Verschwiegenheitspflicht aller Beteiligten an der Qualitätskontrolle berücksichtigt. Damit können Informationen nur innerhalb des Systems und nur an solche Personen weitergegeben werden, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Die zu Überprüfenden sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Prüfungen können nur vor Ort in der Kanzlei durchgeführt werden, da nur auf diese Weise ein genaues Bild der Kanzleiorganisation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung einschließlich ihrer Umsetzung in einzelnen Prüfungsaufträgen gewonnen werden kann. Die Mitwirkungspflicht ist ausdrücklich auf den Zweck der Qualitätskontrolle beschränkt.

Die Verletzung der Verpflichtung stellt eine Obliegenheitsverletzung dar, die Einhaltung ist nicht selbstständig erzwingbar. In der fehlenden Mitwirkung bei der Qualitätskontrolle liegt aber ein Prüfungshemm-

nis, das, sofern es wesentlich ist, zur Einschränkung oder Versagung der Erklärung des Prüfers führt. Dem Betroffenen bleibt daher – auch in Hinblick auf das Verbot eines Zwanges zur Selbstbezeichnung – die Freiheit der Entscheidung, ob er in vollem Umfang durch Erläuterungen und Auskünften an der Prüfung mitwirkt oder ob er – unter Inkaufnahme einer Einschränkung oder Versagung – davon absieht. Dieser mittelbare Zwang ist zumutbar, da er mit seiner Entscheidung die Konsequenzen seines Verhaltens steuern kann. Die Konsequenzen sind aber innerhalb des Systems der Qualitätskontrolle zu ziehen.

Es wird ein Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen mit Sitz in Wien eingerichtet. Der Arbeitsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von welchen vier von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sowie drei von der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände gemeinsam mit dem Sparkassen-Prüfungsverband zu bestellen sind. Es müssen jeweils mehrheitlich Personen mit der Berufsbefugnis Wirtschaftsprüfer bestellt werden (drei von vier bzw. zwei von drei) Der Arbeitsausschuss hat die Aufgabe, das Verfahren zur Qualitätskontrolle durchzuführen und ist für alle Angelegenheiten und Aufgaben der Vollziehung im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle zuständig.

Der Arbeitsausschuss ist unabhängig, unterliegt im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches keinerlei Einflüssen Dritter und ist auch für nicht verpflichtende Qualitätskontrollen zuständig. Insbesondere registriert der Arbeitsausschuss die Qualitätskontrollprüfer, erteilt die Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle oder widerruft diese. Er ist weiters befugt, Prüfungen zu beaufsichtigen die Behebung von Mängeln oder Sonderprüfungen anordnen bzw. kann Prüfungen im Auftrag der Qualitätskontrollbehörde beaufsichtigen. Es ist von der Kommission ein jährlicher Tätigkeitsbericht zu erstellen, durch welchen Rückschlüsse auf die Funktionsfähigkeit des Systems gezogen werden können.

Bescheide über die Nichterteilung einer Bescheinigung oder den Widerruf einer Bescheinigung werden vom Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen erlassen. Der Rechtsschutz ist durch die Möglichkeit der Erhebung von Berufung gegen die Bescheide des Arbeitsausschusses gewahrt. Treten im Zuge einer Qualitätskontrolle Tatsachen zu Tage, die einen Widerruf der Bestellung zum Wirtschafts- oder Buchprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft in Betracht ziehen lassen, ist die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, der Sparkassen-Prüfungsverband sowie die Qualitätskontrollbehörde zu informieren. Im Falle des Auftretens eines Verdachts hinsichtlich des Vorliegens von Widerrufs- oder Entziehungsgründen nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz ist die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände zu informieren.

Die Qualitätskontrollbehörde wird aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Qualität der Abschlussprüfung eingerichtet. Um eine wirksame öffentliche Aufsicht zu gewährleisten, sind der Behörde zahlreiche Befugnisse nach § 20 Abs. 5 zugeordnet, insb. ist sie Berufungsinstanz hinsichtlich der Entscheidungen und Bescheide des Arbeitsausschusses. Sie hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass dieses Interesse der Öffentlichkeit bei der Entwicklung des Verfahrens beachtet und berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck hat sie die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle zu überwachen. Sie gibt dazu notwendige Stellungnahmen und Empfehlungen ab. Damit ihr die notwendigen Informationen für eine wirksame Kontrolle zur Verfügung stehen, kann sie die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise, zB die Qualitätskontrollberichte der Qualitätsprüfer verlangen. Sie erarbeitet Vorschläge zur Fortentwicklung und Verbesserung des Systems. Jährlich erfolgt die Veröffentlichung eines Berichtes über die Durchführung des Qualitätssicherungssystems. Auch die Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde sind unabhängig und unterliegen keinerlei Weisungen von Seiten Dritter, wodurch eine objektive Überwachung des Systems gewährleistet wird.

Die Zusammensetzung der Mitglieder garantiert, dass Experten in das System eingebunden werden. Die Behörde besteht aus fünf Mitgliedern, die vom BMWA zu bestellen sind und insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wissenschaft oder Rechtsprechung tätig oder tätig gewesen sein müssen. Sichergestellt ist, dass auch die Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde an die Verschwiegenheit hinsichtlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, gebunden sind.

Für die freiwillige Durchführung einer Qualitätskontrolle gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Pflichtsystem. Damit wird gewährleistet, dass sich im Berufsstand einheitliche Qualitätsstandards durchsetzen und eine Zweiteilung des Berufsstandes vermieden.

Die Honorierung der Qualitätskontrolle erfolgt ausschließlich zwischen dem Prüfer und dem zu Überprüfenden. Die Honorarsätze haben sich dabei an den berufüblichen Grundsätzen mit Rücksicht auf die Größe des zu überprüfenden Betriebes und des Zeitaufwandes zu richten. Lediglich im Falle einer Sonderprüfung ist der Qualitätsprüfer vom Arbeitsausschuss unter gleichzeitiger Festsetzung eines vom Überprüften zu bezahlenden Honorars zu bestellen.

Die vom BMWA zu erlassende Richtlinie dient insbesondere zur näheren Regelung des Verfahrens der Qualitätskontrolle.

Verstöße gegen angeordnete Maßnahmen des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen sollen als Berufsvergehen auch disziplinarrechtlich geahndet werden können, was der Sicherung des Qualitätskontrollsystems auch auf berufsrechtlicher Ebene dient.

Die Übergangsbestimmung regelt, wann jeweils die erste externe Qualitätssicherung durchgeführt sein muss sowie Übergangsregelungen für die Bestellung zum Qualitätsprüfer für den Anfangszeitraum, in dem noch keine Bescheinigung vorliegen kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses ist insbesondere aufgrund der Aufnahme einzelner Bestimmungen und notwendiger Übergangsbestimmungen erforderlich.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Die Streichung der Begrenzung der Befugnis zur Buchhaltung und Lohnverrechnung im Rahmen der doppelten Wertgrenzen des § 125 BAO wurde erforderlich, da der VfGH mit Erkenntnis vom 12.3.2004, G 289/02, die gleichlautende Begrenzung in § 102 Abs. 1 GewO 1994 mit sofortiger Wirkung aufgehoben hat. Die nunmehrige Streichung im WTBG passt sich daher der geänderten Rechtslage der GewO 1994 an.

Die Änderung in Z 2 bewirkt eine Begrenzung der Bilanzierungsbefugnis anhand eines inhaltlichen Kriteriums, beseitigt wurde das Abhängigmachen der Befugnis von einer reinen Wertgrenze. Durch die Änderung würden zwar einerseits Kapitalgesellschaften, die nach handelsrechtlichen Vorschriften eine Buchführungspflicht trifft, aber bislang die Wertgrenzen des § 125 BAO nicht erreichten, vom Tätigkeitsbereich der SBH ausgeschlossen, hinzukommen würde jedoch die Möglichkeit der Bilanzerstellung für Unternehmen, die trotz Überschreitens der Wertgrenzen des § 125 BAO keine Verpflichtung zur Buchführung trifft.

Die Notwendigkeit der Änderung in Z 3 ergibt sich aus der technischen Entwicklung in der Tätigkeit des Berufsstandes (FinanzOnline). Zwar ist den SBH die Vertretung gegenüber den Abgabenbehörden mit Ausnahme in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuer untersagt, jedoch ist für die Führung der Buchhaltung die Einsichtnahme in das (gesamte) Finanzamtskonto erforderlich. Durch die Änderung ist es SBH daher möglich, über FinanzOnline das gesamt Finanzamtskonto einzusehen. Eine umfassende Datenübermittlung wird nicht ermöglicht, lediglich eine Dateneinsicht. Die nunmehr gestrichene Möglichkeit der Berufung auf die erteilte Vollmacht wird nunmehr wie für die Wirtschaftstreuhänder in § 88 Abs. 9 geregelt.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 Z 10):

Bisher war die Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof systematisch dem Berechtigungsumfang des § 5 zugeordnet, wobei durch die künftige direkte Zugangsmöglichkeit zur Berufsbefugnis des Wirtschaftsprüfers die gesetzliche Anpassung erforderlich ist.

Zu Z 4 (§ 5):

Die gesetzliche Anpassung wurde durch die Schaffung der Möglichkeit des direkten Zugangs zur Berufsbefugnis des Wirtschaftsprüfers ohne vorherige erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Steuerberater erforderlich. Der Berechtigungsumfang war an die künftigen Prüfungsgegenstände im Rahmen der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer anzupassen.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 3):

Klargestellt wird, dass die unselbstständige Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes schriftlich zu erklären ist. Die Erklärung kann sowohl vor der öffentlichen Bestellung als auch zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden. Die Befreiung von der Aufrechterhaltung der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt jeweils für den Zeitraum der ausschließlich unselbstständigen Berufsausübung.

Zu Z 6 (§ 9):

Der jetzige Gesetzestext führte zum unbefriedigenden Ergebnis, dass durch lange Verfahrensdauer zB infolge Berufungserhebung eine weitere Verfolgung trotz ursprünglichem Vorhandensein des Tatbestandes nicht mehr möglich war, was im Gesetz korrigiert wird.

Zu Z 7 (§ 10):

Es erfolgt eine Anpassung bei Quotenerfüllung bzw. bei Beseitigung der Überschuldung im Fall der Abweisung des Konkursantrages mangels voraussichtlich hinreichenden Vermögens.

Zu Z 8 (§ 12):

Es erfolgt die Klarstellung, dass das Erfordernis eines Berufssitzes unter Erfüllung der Kriterien des Abs. 2 lediglich bei selbständig tätigen Berufsberechtigten gegeben ist.

Zu Z 9 (§ 14):

Die neu geschaffenen Zulassungsvoraussetzungen sind Folge der künftigen Möglichkeit des direkten Zugangs zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer.

Die in Abs. 1 Z 2 vorgeschriebene Praxis von zwei weiteren Jahren ist zusätzlich zur Berufsanwärterzeit gemäß § 16 zu absolvieren.

Die Neuregelung des Abs. 4 enthält die Verordnungsermächtigung, mit der die Übertragung der Kompetenzen zur Erlassung der diesbezüglichen Verordnung an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erfolgt.

Zu Z 10 (§ 15):

Es erfolgt die Klarstellung, dass nur praktische Tätigkeiten, die befugt ausgeübt werden, anrechenbar sind. Dadurch soll die Pfuschertätigkeit hintangehalten werden.

Die neuen Anrechnungsmöglichkeiten sind Folge der künftigen Möglichkeit des direkten Zugangs zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer.

Zu Z 11 (§ 16):

Es erfolgt die Klarstellung, dass nur hauptberufliche wirtschaftsprüfende Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, die befugt ausgeübt werden. Dadurch soll die Pfuschertätigkeit hintangehalten werden.

Die neu geschaffenen Zulassungsvoraussetzungen sind Folge der künftigen Möglichkeit des direkten Zugangs zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer.

Die in Abs. 1 Z 2 lit. b vorgeschriebene Praxis von zwei weiteren Jahren ist zusätzlich zur Berufsanwärterzeit gemäß § 14 zu absolvieren.

Die Neuregelung des Abs. 4 enthält die Verordnungsermächtigung, mit der die Übertragung der Kompetenzen zur Erlassung der diesbezüglichen Verordnung an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erfolgt.

Zu Z 12 (§ 18 Abs. 3):

Inhaltlich erfolgt keine Änderung der Bestimmung. Es wird lediglich der Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Zu Z 13 (§ 19 Abs. 5):

Es erfolgte eine ausdrückliche Gleichstellung für Angehörige von EU- und EWR-Staaten. Diese Klarstellung wurde mehrfach von der Europäischen Kommission gefordert.

Zu Z 14 (§ 20 samt Überschrift):

Die Neufassung erfolgt aufgrund des ersatzlosen Entfalls der Hausarbeit im Rahmen der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer.

Zu Z 15 (§ 23):

Durch den Entfall der Hausarbeit bei den Fachprüfungen für Wirtschaftsprüfer ist eine Differenzierung der Verfallsfristen nicht mehr gerechtfertigt. Die Verfallsfrist wird einheitlich mit sieben Jahren festgesetzt.

Zu Z 16 (§ 27 Abs. 2):

Die Neuregelung des Abs. 2 enthält die Verordnungsermächtigung, mit der die Übertragung der Kompetenzen zur Erlassung der diesbezüglichen Verordnung an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erfolgt.

Zu Z 17 (§ 30):

Die Neuregelung ist aufgrund der künftigen Möglichkeit des direkten Zugangs zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer notwendig geworden.

Zu Z 18 (§ 31a):

Die Neuregelung ist aufgrund der künftigen Möglichkeit des direkten Zugangs zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer sowie den gegenseitigen Anrechnungsmöglichkeiten zwischen den Fachprüfungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer notwendig geworden.

Zu Z 19 (§ 32):

Durch den ersatzlosen Entfall der Hausarbeit im Rahmen der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer besteht die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer hinkünftig nur mehr aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

Zu Z 20 (§ 33):

Durch den Entfall der Hausarbeit im Rahmen der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer ist eine derartige Regelung entbehrlich geworden.

Zu Z 21 (§ 34)

Die Neuregelung ist aufgrund der künftigen Möglichkeit des direkten Zugangs zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer notwendig geworden. Berücksichtigt wurden auch die Mindesterfordernisse an Prüfungsgegenstände aufgrund des vorliegenden Entwurfes der Abschlussprüferrichtlinie.

Zu Z 22 (§ 35):

Die Neuregelung ist aufgrund der künftigen Möglichkeit des direkten Zugangs zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer notwendig geworden. Berücksichtigt wurden auch die Mindesterfordernisse an Prüfungsgegenstände aufgrund des vorliegenden Entwurfes der Abschlussprüferrichtlinie.

Zu Z 23 (§ 35a):

Die Neuregelung ist aufgrund der künftigen Möglichkeit des direkten Zugangs zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer sowie den gegenseitigen Anrechnungsmöglichkeiten zwischen den Fachprüfungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer notwendig geworden.

Zu Z 24 (§ 36):

Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Fachprüfungen für Selbständige Buchhalter und für Steuerberater in organisatorischer Hinsicht. Dadurch soll eine gleichmäßige Behandlung aller Prüfungskandidaten österreichweit erreicht werden.

Im Interesse der Prüfungskandidaten wird die Abhaltung der Fachprüfungen für Selbständige Buchhalter und für Steuerberater auch weiterhin bei den Landesstellen gewährleistet.

Zu Z 25 bis Z 27 (§ 37 bis § 39):

Die bisherige Regelung des Vorschlagrechtes hat sich nicht bewährt. Die Neuregelung der verhältnismäßigen Vorschläge ist praxisorientiert und stärkt die Selbstverwaltung.

Durch die Neuregelung wird sowohl dem Bundesministerium für Finanzen als auch der Kammer der Wirtschaftstreuhänder höhere Flexibilität in der Auswahl der vorzuschlagenden Prüfungskommissäre eingeräumt.

Zu Z 28 (§ 44 Abs. 2):

Diese Bestimmung ist eine Anpassungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Entfall der Hausarbeit.

Zu Z 29 (§ 45 samt Überschrift):

Diese Bestimmung ist eine Anpassungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Entfall der Hausarbeit.

Zu Z 30 (§ 46):

Diese Bestimmung ist eine Anpassungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Entfall der Hausarbeit.

Zu Z 31 (§ 47):

Diese Bestimmung ist eine Anpassungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Entfall der Hausarbeit.

Zu Z 32 (§ 48 samt Überschrift):

Diese Bestimmung ist eine Anpassungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Entfall der Hausarbeit.

Die Streichung der zehnmonatigen Sperrfrist nach dem zweiten erfolglosen Antritt zur Klausurarbeit ist gerechtfertigt, da nur die jeweils nicht bestandene Klausur zu wiederholen ist. Die Festsetzung der Wiederholungsfrist durch den Prüfungsausschuss erfolgt aus Gründen der Gleichstellung mit derselben Regelung im Rahmen des mündlichen Prüfungsteils.

Zu Z 33 (§ 51 Abs. 4):

Die Streichung der zehnmonatigen Sperrfrist nach dem zweiten erfolglosen Antritt ist gerechtfertigt, da gemäß Abs. 3 die Wiederholung nur die nicht bestandenen Prüfungsfächer zu umfassen hat.

Zu Z 34 (§ 54):

Die Neuregelung des Abs. 1 enthält die Verordnungsermächtigung, mit der die Übertragung der Kompetenzen zur Erlassung der diesbezüglichen Verordnung an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erfolgt.

Die Änderung des Abs.2 ist eine Anpassungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Entfall der Hausarbeit.

Zu Z 35 (§ 62 Abs. 1):

Inhaltlich erfolgt keine Änderung der Bestimmung. Es wird lediglich der Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Zu Z 36 (§ 64 Abs. 1):

Inhaltlich erfolgt keine Änderung der Bestimmung. Es wird lediglich der Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Zu Z 37 (§ 65 Abs. 1):

Durch Einfügung der Z 7 soll sichergestellt werden, dass Gesellschaften ebenso wie natürliche Personen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen.

Zu Z 38 (§ 65 Abs. 3):

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die Vertretung nach außen nicht durch Berufsberechtigte, die ihre Berufsbefugnis ruhend gemeldet haben oder suspendiert wurden, erfolgen darf.

Sofern nur zwei Geschäftsführer vorhanden sind, reicht es aus, wenn einer von ihnen über die entsprechende Berufsbefugnis verfügt. Prokuristen werden unabhängig der Art ihrer Berufsbefugnis oder ihrer Anzahl nach außen hin berechtigt sein können.

Zu Z 39 (§ 65 Abs. 4):

Es erfolgt lediglich die Gleichstellung der Kapitalgesellschaften mit den Personengesellschaften.

Zu Z 40 (§ 67 Abs. 1):

Gesellschaften mit der Berufsberechtigung des Selbständigen Buchhalters haben sich als „Selbständige Buchhaltungsgesellschaften“ zu bezeichnen.

Zu Z 41 (§ 68 Abs. 1):

§ 68 Abs. 1 Z 4 setzt die Österreich treffenden Verpflichtungen des GATS um.

Zu Z 42 (§ 68 Abs. 10):

Diese Bestimmung ist entbehrlich, da das HGB ohnehin Mindestanforderungen normiert.

Zu Z 43 (§ 70 Abs. 1):

Durch das Einfügen der Z 7 soll sichergestellt werden, dass multidisziplinäre Gesellschaften ebenso wie natürliche Personen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen.

Zu Z 44 (§ 80 Abs. 1):

Inhaltlich erfolgt keine Änderung der Bestimmung. Es wird lediglich der Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Zu Z 45 (§ 82):

Wirtschaftstreuhänder als Mediatoren sind bei Ausübung dieser Tätigkeit auch an ihre Berufspflichten als Wirtschaftstreuhänder gebunden.

Zu Z 46 (§ 83 Abs. 3):

Die Genehmigungspflicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit wird generell im § 174 Abs. 6 geregelt.

Zu Z 47 (§ 85 Abs. 2):

Nur Personen mit aufrechter Berufsbefugnis soll in Zukunft die Leitung einer Zweigstelle übertragen werden können.

Suspendierte Berufsberechtigte und solche mit ruhender oder zurückgelegter Berufsberechtigung werden dadurch ausdrücklich von der Zweigstellenleitung ausgeschlossen.

Zu Z 48 (§ 88 Abs. 1):

Es erfolgt die Klarstellung, dass Aufträge sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Deckungsumfang der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung enthalten sein müssen. Konkret bedeutet diese Klarstellung, dass nicht das theoretische Höchstmaß zu versichern ist, sondern eine angemessene Versicherung infolge einer Risikoeinschätzung. Diese Risikoeinschätzung hat grundsätzlich durch den Berufsberechtigten selbst zu erfolgen.

Zu Z 49 (§ 88 Abs. 9):

Die Möglichkeit der mündlichen Berufung auf die erteilte Vollmacht besteht nunmehr im beruflichen Verkehr für alle Berufsberechtigten, nicht nur für Wirtschaftstreuhänder. Für SBH war dies bisher lediglich im Zusammenhang mit der Vertretung in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuer möglich.

Zu Z 50 (§ 90 Abs. 2):

Es erfolgt lediglich die Klarstellung, dass andere selbständige oder unselbständige Tätigkeiten neben der Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes, wenn sie die Unabhängigkeit bei der Ausübung der Berufsberechtigung gefährden, umfasst sind.

Zu Z 51 (§ 91 Abs. 4):

Diese Regelung hinsichtlich des Entfalls der Verschwiegenheitsverpflichtung ist aufgrund der Umsetzung der Geldwässcherichtlinie erforderlich geworden.

Zu Z 52 (§ 97):

Diese Regelung soll sicherstellen, dass nach Beendigung des Ruhens die für eine öffentliche Bestellung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen müssen und auch der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nachzuweisen sind.

Unter dem Begriff „unverzüglich“ ist jedenfalls ein Zeitraum von höchstens drei Tagen gemeint.

Zu Z 53 (§ 116 Z 1):

Das Überschreiten einer bestehenden Berufsbefugnis durch Berufsberechtigte soll künftig vom in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder eingerichteten Disziplinarbehörden geahndet werden (siehe § 120). Zur Vermeidung einer Doppelbestrafung werden von § 116 künftig nur Nichtberufsberechtigte umfasst.

Zu Z 54 (§ 120 Z 8):

Es erfolgt die Klarstellung, dass auch die fälschliche Berufung auf einen erteilten Auftrag umfasst ist.

Zu Z 55 (§ 120 Z 26):

Das Überschreiten einer bestehenden Berufsbefugnis durch Berufsberechtigte soll künftig von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder geahndet werden

Zu Z 56 (§ 130 Abs. 5):

Die Anpassung erfolgt, um so den bisherigen wörtlichen Widerspruch zu § 132 Abs. 1 zu beseitigen.

Zu Z 57 und 58 (§ 131 und § 132 Abs. 1):

Eine Zurücklegung der Anzeige durch den Kammeranwalt ist wie bisher möglich und aus Gründen der Verwaltungsökonomie zu befürworten. Auch hier erfolgte eine Anpassung der Formulierung.

Zu Z 59 (§ 146 Abs. 2 Z 10)

Es erfolgt die Klarstellung im Gesetz, dass der Abschluss der Excedentenhaftpflichtversicherung eine im eigenen Wirkungsbereich gelegene Aufgabe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder darstellt. Dies stellt aber keine Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung dar, sondern lediglich eine Ermächtigung, wenn der Abschluss der Versicherung im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder der Kammer sinnvoll erscheint.

Zu Z 60 (§ 149 Abs. 3):

Inhaltlich erfolgt keine Änderung der Bestimmung. Es wird lediglich der Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Zu Z 61 (§ 155 Abs. 2):

Der Kammertag ist das „Rechtssetzungsorgan“ der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Ihm sollen auch die nunmehr übertragenen Verordnungskompetenzen, auch jene, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ausgelagert werden, zukommen.

Zu Z 62 (§ 155 Abs. 6):

Wiederaufnahme der anlässlich der letzten Novellierung unbeabsichtigt entfallenen Regelung.

Zu Z 63 (§ 158):

Inhaltlich erfolgt in Abs. 1 und Abs. 4 keine Änderung der Bestimmung. Es wird lediglich der Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Zu Abs. 3: und Abs. 5: Dem Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder soll die Möglichkeit gegeben werden, von ihm bestellte Mitglieder von Ausschüssen abberufen zu können. Gewählte Mitglieder von Kollegialorganen sind durch dieses Abberufungsrecht nicht erfasst.

Zu Z 64 (§ 162):

Die Genehmigungspflicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit wird nunmehr generell im § 174 Abs. 6 geregelt.

Zu Z 65 (§ 174):

Es wird der Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Der neue Absatz 6 regelt die Genehmigung aller von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder beschlossenen Verordnungen durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

Zu Z 66 (§ 175 Abs. 3):

Die Aufnahme der Wortfolge „eines sonstigen vorsätzlichen Finanzvergehens“ wurde aufgrund eines Redaktionsverschens unterlassen, es erfolgt die Richtigstellung im Gesetz.

Zu Z 67 (§ 176a):

Die gegenständliche Regelung ist den Bestimmungen in der Bundesabgabenordnung nachgeformt.

Zu Z 68 (§ 177 Abs. 2):

Inhaltlich erfolgt keine Änderung der Bestimmung. Es wird lediglich der Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Zu Z 69 (§ 179):

Die Neuregelung enthält die Verordnungsermächtigung, mit der die Übertragung der Kompetenzen zur Erlassung der diesbezüglichen Verordnung an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erfolgt.

Zu Z 70 (§ 187 Abs. 3):

Die Bestellung des Vorsitzenden der Hauptwahlkommission und seinem Stellvertreter hat nunmehr durch den Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erfolgen. Das Gelöbnis ist vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder abzulegen.

Zu Z 71 (§ 187 Abs. 4):

Die Bestellung der weiteren Mitglieder der Hauptwahlkommission erfolgt hinkünftig durch den Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auf Vorschlag des Präsidiums. Ebenso deren Ersatzmitglieder.

Zu Z 72 (§ 201 Abs. 3):

Die Verlängerung der Frist auf 21 Tage ist durch die Dauer des Postweges bedingt.

Zu Z 73 (§ 205 Abs. 5):

Inhaltlich erfolgt keine Änderung der Bestimmung. Es wird lediglich der Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Zu Z 75 (§ 229a samt Überschrift, § 229b samt Überschrift und § 229c):

Die Übergangsbestimmung des § 229a soll das Auslaufen der Prüfungsverfahren, die noch nach der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung geführt werden, ermöglichen. Eine unbegrenzte Weiterführung dieser Verfahren ist aus fachlicher Hinsicht aufgrund neu hinzugekommener Prüfungsgegenstände infolge auch der internationalen Entwicklung nicht sachgerecht.

Die Übergangsbestimmung des § 229b regelt das Verfahren der Zusammenführung der prüfenden Berufe.

In der Bestimmung des § 229c erfolgen Regelungen, wann die jetzt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlassenen Verordnungen, deren Ausführung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übertragen wird, außer Kraft treten.

Weiters erfolgen Übergangsbestimmungen aufgrund der künftigen Möglichkeit des direkten Zugangs zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer samt bezugnehmenden Anrechnungsbestimmungen.

Zu Z 76 (§ 231):

Die Neuregelung enthält die Verordnungsermächtigung, mit der die Übertragung der Kompetenzen zur Erlassung der diesbezüglichen Verordnung an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erfolgt.